

EIN BLICK IN DIE REGISTERLANDSCHAFT IN DEUTSCHLAND

Beistellung zum Gutachten „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen:
Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“
im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates

Impressum

Herausgeber
Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
Gruppe A3 – Bürokratiekostenmessung

Ihr Kontakt zu uns
buerokratiekostenmessung@destatis.de
Tel.: +49 (0) 611 / 75 22 55
Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00

Internet
www.destatis.de

Erschienen im Oktober 2017
© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2017
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

A	Auftrag.....	2
B	Vorgehen.....	2
B.1	Normenscreening	2
B.2	Hausabfrage im Statistischen Bundesamt.....	4
B.3	Bereinigung und Aufbereitung	4
C	Zusammenfassende Erkenntnisse	5
C.1	Registerbegriff und Registerführung.....	5
C.2	Vier „Sphären“ von großen Registern.....	5
C.3	Fachspezifische Register-Cluster	7
C.4	Weitere Register und Datenbestände	7
C.5	Gesamtschau	8
D	Abgrenzungen und Differenzierungsmerkmale	9
D.1	Definition von „Registern“	9
D.2	Regulierung	11
D.3	Registerführung und Zuständigkeiten.....	12
D.4	Zweckbestimmungen.....	12
E	Register nach Themenbereichen	14
E.1	Bereich Inneres	14
E.2	Bereich Sozialversicherungen	15
E.3	Bereich Justiz	16
E.4	Bereich Finanzen.....	17
E.5	Bereich Wirtschaft, Handwerk	18
E.6	Bereich Umwelt	18
E.7	Bereich Energie	19
E.8	Bereich Landwirtschaft und Tierzucht	19
E.9	Bereich Gesundheit.....	19
E.10	Bereich Verkehr.....	20
E.11	Bereich Gebäude/Adressen/Geo-Daten.....	21

Anhänge:

Erfassungsformular (Exposé),
Übersicht über Register in Deutschland

A Auftrag

Der Nationale Normenkontrollrat hat in der Leistungsbeschreibung zum Gutachten „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“ unter Punkt 3.3 die Eckdaten der Beistellung durch das Statistische Bundesamt zum Ist-Zustand der Registerlandschaft in Deutschland beschrieben:

Angefertigt werden soll eine Übersicht zu den Registern in Deutschland unter Berücksichtigung ausgewählter Parameter. Die Darstellung der Registerlandschaft soll möglichst in voller Breite erfolgen, ohne zugleich in die Tiefe zu gehen. In der Übersicht sollen einige leicht zu erhebende, grundlegende Merkmale aufgenommen werden:

- Name und Zweck des Registers
- Welche Fälle/Personen/Objekte sind unter welchen Umständen erfasst
- Welche Behörde(n) führt/führen das Register (zentral/dezentral)

Soweit möglich sollen ergänzend folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Merkmale werden erhoben und dokumentiert/gespeichert?
- Ist eine elektronische Führung zulässig oder vorgeschrieben?
- Sind technische Standards auf Gesetzes- oder Verordnungsebene definiert?
- Handelt es sich um ein öffentlich zugängliches oder nicht-öffentliches Register?
- Welche Behörden/Institutionen oder Personen...
 - ...können Eintragungen veranlassen oder vornehmen?
 - ...sind für Korrekturen und Pflege der Inhalte zuständig?
 - ...haben Zugang zu den Daten oder können Abfragen stellen?

B Vorgehen

Um zu einer möglichst umfassenden Darstellung der deutschen Registerlandschaft zu gelangen, wurden zwei sich ergänzende Ansätze gewählt:

- ein teilautomatisiertes „Screening“ der nationalen Rechtsgrundlagen nach bestimmten Schlüsselworten, insbesondere „Register“,
- eine Abfrage in allen Fachbereichen des Statistischen Bundesamtes zu genutzten und bekannten Registern.

Die gefundenen Register und registerähnlichen Datenstrukturen sollten ohne weitere intensive Recherchen („Breite statt Tiefe“) über ein Formblatt (Exposé, siehe Anhang) erfasst werden. Felder für Angaben, die nicht ohne weiteres zu ermitteln waren, konnten frei gelassen werden. Die so erhaltenen Meldungen wurden in eine Datenbank eingelesen und weiter verarbeitet.

B.1 Normenscreening

Alle zum Stichtag 03.03.2017 geltenden bundesrechtlichen Normen (Gesetze und Verordnungen), die die Juris GmbH zu diesem Zeitpunkt auf www.gesetze-im-internet.de veröffentlicht hatte, wurden in eine textbasierte Datenbank eingelesen.

Insgesamt wurden dabei zunächst 6 337 Normen verarbeitet.

Auf diesen Datenbestand wurde eine Suchabfrage nach folgenden (Teil-)Worten durchgeführt: register, registrier, kataster, kartei, datei, verzeich, liste, rolle, archiv, daten, buch, aufzeich, speicher, dokument

Es ergab sich folgende Anzahl von Fundstellen:

Suchwort	Anzahl Fundstellen		Anzahl Stichworte	
	Paragrafen	Normen	gefunden	bereinigt
Register	3 351	672	519	140
registrier	1 062	346	116	-
Kataster	126	60	42	9
Kartei	57	40	26	13
Datei	462	178	132	51
Verzeich	1 762	621	279	112
Liste	1 828	668	361	153
Rolle	2 765	995	488	16
Archiv	495	298	102	-
Daten	7 128	1 569	1 151	-
Buch	13 691	2 673	1 011	-
Aufzeich	1 332	514	98	-
speicher	1 562	463	253	-
Dokument	3 377	1 111	351	-

Die Suche nach den Teilworten lieferte jeweils das gesamte Wort, das im jeweiligen Normen-Kontext einen Treffer ergab. So wurden bei der Suche nach „Register“ alle benannten Register („Agrarorganisationenregister“ ... „Zulassungsregister“) geliefert. Diese erste Liste von gefundenen „Rohstichworten“ enthielt auch verschiedene Beugungen der gleichen Stichworte (Einzahl, Mehrzahl) sowie unsinnige Treffer („Soldaten“ bei „Daten“, „Spezialisten“ bei „Listen“ etc.). In einer ersten Sichtung wurden die Rohdaten durch Zusammenführung bzw. Sperrung auf eine bereinigte Stichwortliste reduziert.

Die Stichwortlisten wurden zusammen mit den jeweiligen Fundstellen in den Rechtsgrundlagen einer Sichtung und Recherche unterzogen. Dabei war jeweils – sofern es sich tatsächlich um ein relevantes Register handelt – ein Formular¹ auszufüllen. Über die Texte der Rechtsgrundlagen hinaus wurden dazu ergänzend frei zugängliche Internetquellen verwendet.

Die „Ausbeute“ des Stichwortes Register war verhältnismäßig hoch. Zu den 140 bereinigten Stichworten wurden 158 Formulare ausgefüllt. Dieser Zuwachs lässt sich dadurch erklären, dass einige Stichworte in unterschiedlichen Normkontexten auf verschiedene Datenquellen verweisen.

Die Sichtung der insgesamt 354 bereinigten Stichworte aus der Textsuche zu Kataster/Kartei/Datei/Verzeich.../Liste/Rolle ergab hingegen nur weitere 116 ausgefüllte Formulare, da eine Vielzahl der gefundenen Treffer nicht als relevante Register eingestuft wurden. Darunter sind z. B.:

- Listen und Verzeichnisse die in Anhängen von Verordnungen geführt werden und die rein klassifizierenden oder informativen Charakter haben z. B. die Kriegswaffenliste oder die Gebührenverzeichnisse

¹ Siehe Anhang

- Einige Normen schreiben den Normadressaten vor, anlassbezogenen Listen oder Verzeichnisse zu erstellen, z. B. als Nachweise in einem Antragsverfahren oder für bestimmte andere Zwecke (Mängellisten, Prüflisten, Unterschriftenlisten, Teilnehmerverzeichnisse)

Nur wenn es sich um laufend zu pflegende Listen oder Verzeichnisse handelte und die aufzunehmenden Informationen hinreichend klar gesetzlich definiert sind, wurde eine registerähnliche Struktur unterstellt.

Vor diesem Hintergrund wurde nach cursorischer Prüfung auf eine Sichtung der weiteren Treffer zu registrier.../Archiv/ Daten/Buch/Aufzeich.../speicher.../Dokument verzichtet.

B.2 Hausabfrage im Statistischen Bundesamt

Das Statistische Bundesamt nutzt in vielen Bereichen bereits vorhandene Verwaltungsdaten, teilweise um daraus Statistiken zu generieren, teilweise um den relevanten Berichtskreis für Erhebungen zu bestimmen. Daher wurde das Normenscreening um eine Hausabfrage ergänzt.

Dabei wurden die Fachabteilungen gebeten, die bekannten und genutzten Verwaltungs- und Statistikregister mit jeweils einem ausgefüllten Formular zu benennen. Die Querschnitts-Arbeitsbereiche wurden gebeten, eine formlose Auflistung von bekannten Registern zur Verfügung zu stellen.

Es wurden 91 ausgefüllte Formulare zurückgesendet sowie vier formlose Listen.

Die meisten der benannten Register waren schon aus dem Normenscreening bekannt. Dies kann als Bestätigung des gewählten Instruments aufgefasst werden. Einige Fachstatistiken verwenden Daten von Kammern und Verbänden oder bereits aggregierte Daten. Es war nicht immer möglich, ohne weitere Recherchen die zu Grunde liegenden Primärdaten oder die zugehörige Rechtsgrundlage zu benennen.

B.3 Bereinigung und Aufbereitung

Die nach Abschluss der Erhebungen vorliegenden Daten zu den verschiedenen Registern oder registerähnlichen Datenstrukturen wurden bereinigt. Dabei wurden Dubletten entfernt bzw. zusammengeführt und einige zentrale Angaben überprüft und ergänzt. Unklare, irrelevante und fehlerhafte Angaben wurden entfernt. Zudem wurden die Register auf Themenbereiche zugeordnet.

Im Rahmen der Bereinigung und Qualitätssicherung wurden die Angaben aus 44 Formularen als Dublette entfernt oder die Inhalte in andere Datensätze integriert. 106 Hinweise auf Datenstrukturen wurden wegen fehlender Relevanz oder unvollständiger Angaben aussortiert. Die Beistellung enthält die Beschreibung von 214 Registern und registerähnlichen Datenstrukturen (siehe Übersicht im Anhang).

C Zusammenfassende Erkenntnisse

Aus dem Verlauf der Recherchen sowie der Sichtung der Ergebnisse lassen sich folgende zentrale Aussagen ableiten:

C.1 Registerbegriff und Registerführung

- Der Begriff des Registers ist nicht klar definiert oder abgrenzbar. Insbesondere ist die Grenze zwischen „Registern“ und sonstigen Verwaltungsdatenbeständen fließend.
- Das klassische „Registerrecht“ deckt nur einen sehr kleinen Teil der im Allgemeinen als Register verstandenen Datenbestände ab.
- Einige Register werden in der Gesetzgebung sehr klar und detailliert definiert. Bei anderen werden nur die Grundsätze der Datenhaltung und -verwendung durch abstrakt-generelle Regelungen umrissen.
- Register werden auf allen föderalen Ebenen und in allen Rechtsbereichen zu unterschiedlichen Zwecken geführt. Dabei sind nicht nur Behörden und Gerichte registerführende Stellen. Auch bestimmte Unternehmen, Verbände, Kammern und andere Träger der Selbstverwaltung können gesetzlich zur Führung von Registern verpflichtet sein.
- Mögliche Zielsetzungen der Registerführung sind (nicht trennscharf):
 - Schaffung einer Datengrundlage für ein oder mehrere Verwaltungsverfahren
 - Datenaustausch und Information von Behörden untereinander
 - Information der Öffentlichkeit
 - Dokumentation zu Nachweiszwecken
 - Standardisierung
 - Erstellung von Statistiken
- Alle „großen“ Register auf Bundesebene werden bereits elektronisch geführt, häufig gibt es einen Zugang über ein Online-Portal.
- Innerhalb eines Regelungsbereiches (bzw. Ressortzuständigkeitsbereiches) sind Tendenzen zur Bündelung von Datenbereitstellung, -zugang und -verarbeitung zu erkennen. Teilweise werden Register mit Stamm- oder Kerndaten geführt und für die bereichsinterne Datenverarbeitung verwendet.

C.2 Vier „Sphären“ von großen Registern

Register, die den Querschnitt der Personen und Unternehmen in Deutschland betreffen, lassen sich in vier „Sphären“ anordnen:

- **Inneres:** Melde- und Personenstandsregister, Ausländerzentralregister (Datenaustausch basiert auf XÖV und OSCI-Transport)
- **Register der Amtsgerichte** (Kommunikation über das Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP, ebenfalls basierend auf XÖV-Standards und OSCI)
- **Sozialdaten,** Meldungen an die Sozialversicherungen (Datenaustausch basiert auf dem eXtra-Standard und https)
- **Steuerdaten** (Datenaustausch über ELSTER-Komponenten)

Innerhalb der „Sphären“ gibt es in der Regel einheitliche Identifikationsnummern, einheitliche technische Standards sowie einen gewissen Grad von Vernetzung und Datenaustausch.

Zwischen den „Sphären“ existieren vereinzelte Brücken, wo konkrete Erfordernisse dies verlangen. Dazu einige Beispiele:

- Ein (automatisierter) Abruf und eine Suche im Melderegister ist in der Regel für alle Behörden möglich (einfache Behördenauskunft). Voraussetzung ist jedoch, dass bereits ausreichend Daten für die Identifikation einer Person bekannt sind (§§ 38 und 39 BMG).
- Das Melderegister speichert neben Angaben wie Pass- und Personalausweisnummer sowie Hinweisen auf waffenrechtliche Erlaubnisse (E.1 Bereich Inneres) die Steuer-Identifikationsnummer der Person sowie des Ehegatten oder Lebenspartners und u. U. der Kinder (E.4 Bereich Finanzen), sowie Namen und Anschrift des Eigentümers der Wohnung (§ 3 BMG). Somit sind bereichsübergreifende Angaben in Ansätzen vorhanden. Eine Weitergabe dieser Daten ist aber an sehr restriktive Bedingungen geknüpft.
- In der Deutschen Rentenversicherung Bund (zentrale Stelle nach § 81 EStG) treffen im Zusammenhang mit Riester-Renten die Steuer-Identifikationsnummer (E.4 Bereich Finanzen) und die Sozialversicherungsnummer (E.2 Bereich Sozialversicherungen) der antragstellenden Person aufeinander (§ 89 Abs. 2 EStG, § 148 Abs. 1 SGB VI).

Es lassen sich aber auch „Parallelstrukturen“ erkennen:

- In den einzelnen Sphären werden zentrale Kerndatenspeicher beispielsweise zu Personen oder Unternehmen geführt und mit „eigenen“ Identifikationsnummern versehen. Beispiele:

Personenbezogene Register:

- Melderegister: keine ID
- Ausländerzentralregister: AZR-Nummer
- Stammdaten der Rentenversicherung: Versicherungsnummer
- Bundesagentur für Arbeit: Kundennummer
- Steuerdaten: Identifikationsnummer
(neben der Steuernummer des lokalen Finanzamtes)

Unternehmensbezogene Register:

- Handelsregister: Aktenzeichen des Registergerichts (Handelsregisternummer)
 - Bundesagentur für Arbeit: Betriebsnummer
 - Gesundheitswesen: Institutionskennziffer (IK) für Leistungserbringer gegenüber der Sozialversicherung
 - Zoll: EORI-Nummer (Economic Operators´ Registration and Identification number)
 - Steuerdaten: Wirtschaftsidentifikationsnummer² (noch in der Einführung), neben Umsatzsteuer-ID (USt-IdNr.), Verbrauchssteuernummer und Steuernummer des lokalen Finanzamtes
- Mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer wird das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auch die Identifikationsnummern der gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen speichern (§139c Abs. 4 AO) sowie Firma, Rechtsform und Sitz – typische Inhalte des Handelsregisters.

C.3 Fachspezifische Register-Cluster

Neben den beschriebenen großen „Sphären“ gibt es eigene bereichsspezifische „Register-Cluster“ z. B. in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Energie und Landwirtschaft.

Erwähnenswert sind:

- die im Gesundheitsbereich die im Aufbau befindliche „Telematikinfrastruktur“, vgl. Interoperabilitätsverzeichnis zu IT-Systemen im Gesundheitswesen
- die Zentrale InVeKos Datenbank (ZID) und das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI Tier), die trotz Länderzuständigkeit zentral von Bayern betrieben werden.
- das neu eingeführte Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur, das u. a. Anlagenregister und Photovoltaik(PV)-Meldeportal im Energiesektor zusammenführt.

Die Transparenz der Registersysteme ist unterschiedlich ausgeprägt, sowohl bezüglich vorhandener Daten als auch über die dem Datenaustausch zu Grunde liegenden Systeme.

Trotz der Vielzahl von Registern in Deutschland lässt sich kein leistungsfähiger Datenbestand zu Wohnungen/Gebäuden sowie zu Bildungsabschlüssen erkennen.

C.4 Weitere Register und Datenbestände

Es lassen sich neben den oben beschriebenen Verwaltungsregistern noch weitere Register und Datenbestände ausmachen. Sie lassen sich – unabhängig vom jeweiligen Rechts- oder Themenbereich in drei Gruppen unterteilen:

a) Statistikregister

Statistikregister werden in vielen Fällen dadurch gebildet, dass Daten aus dezentralen Datenbeständen (Behörden, Verbände etc.) herausgespielt, ggf. aufbereitet, an die amtliche Statistik übermittelt, wieder aufbereitet und qualitätsgesichert werden. Das Statistikregister

² Es wird bis auf Betriebs- und Tätigkeitsebene differenziert (§ 139c Abs. 5a): „Bei jedem wirtschaftlich Tätigen (§ 139a Absatz 3) wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer für jede einzelne seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten, jeden seiner Betriebe sowie für jede seiner Betriebsstätten um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt, so dass die Tätigkeiten, Betriebe und Betriebsstätten des wirtschaftlich Tätigen in Besteuerungsverfahren eindeutig identifiziert werden können.“

verbleibt in den Statistischen Ämtern, bis mit der nächsten Datenlieferung der (aufwändige) Prozess erneut gestartet wird. Statistik- und Verwaltungsregister werden streng getrennt. Insbesondere werden Korrekturen und qualitätssteigernde Maßnahmen an den Daten nicht an die datenliefernden Verwaltungsstellen zurückgespielt.

Beispiele für große Statistik-Register:

- zeBRA - zentrales Betriebsregister Agrarstatistiken
- statistisches Unternehmensregister
- Anschriftenregister

b) Nachweisregister

Einige Regelungsbereiche sehen die Überwachung von Unternehmen oder Personen vor, die bestimmte Tätigkeiten ausüben. In diesem Zusammenhang werden die unter Aufsicht stehenden Akteure häufig verpflichtet, Register zur Dokumentation von Vorgängen zu führen. Der Inhalt dieser Register ist auf Anfrage der Aufsichtsbehörde vorzulegen oder zu übermitteln. Teilweise werden Daten aus derartigen „Nachweisregistern“ im Rahmen von Jahresmeldungen oder statistischen Erhebungen abgefragt.

Beispiele für Nachweisregister sind:

- Abfallkataster (§ 13 DepV), Register nach §§ 23 ff. NachwV
- Zuchtregister, Deckregister, Tierbestandsregister
- Aktienregister, Refinanzierungsregister, Deckungsregister
- Kraftwerksanschluss-Register
- Register/Bescheinigung vor Inverkehrbringen von Arzneimitteln

c) Verwaltungsdaten aus Fachverfahren

Viele Datenbestände sind nicht als „Register“ erkennbar, da es sich lediglich um Daten handelt, die im Rahmen von Verwaltungsverfahren erhoben und verarbeitet werden. Die in den jeweiligen Behörden genutzten Fachverfahren greifen dabei aber auf registerähnliche Datenbanken zu.

Gerade in bundesrechtlich geregelten Verwaltungsverfahren ergeben sich die Inhalte der zu speichernden Daten aus den jeweiligen Rechtsgrundlagen, auch wenn der Vollzug und die Datenhaltung häufig kommunal sind. Die Gesamtheit dieser dezentralen Daten könnte insofern als Register mit hohem Informationsgehalt verstanden werden. Beispiele sind:

- Verwaltungsdaten zum BAföG
- Verwaltungsdaten zum Wohngeld
- Verwaltungsdaten zum Elterngeld
- Verwaltungsdaten zum Kindergeld
- Verwaltungsdaten zum Unterhaltsvorschuss
- Verwaltungsdaten zu Bauanträgen (landesrechtlich geregelt)

C.5 Gesamtschau

Zusammenfassend kann mit Blick auf die Registerlandschaft festgestellt werden:

- In den letzten zehn Jahren wurden große Fortschritte im Bereich Digitalisierung von Verwaltungsdaten erreicht, insbesondere auf Bundesebene.
- Das bestehende System zeigt in verschiedenen Bereichen gute Ansätze und Entwicklungen. Es existieren mehrere „Leuchttürme“ zu Online-Portalen, elektronischen Registern und zum Datenaustausch.

- Faktisch ist das Vorhandensein „bereichsspezifischer Identifikationsnummern“ in vielen Bereichen bereits gegeben. Im Meldewesen sowie für die Statistik fehlt ein derartiges Identifikationsmerkmal.
- Auf kommunaler Ebene liegen Verwaltungsdaten vor, die wegen unterschiedlicher Fachanwendungen und fehlender Vernetzung aber nicht als „Register“ in Erscheinung treten.
- Ein föderales oder ressortübergreifendes Konzept ist in der Registerlandschaft nicht erkennbar.
- Es bestehen große offene Potenziale im Bereich Transparenz, Effizienzgewinn und Datenqualität.
- Die Entwicklungen der letzten Jahre sowie die aktuellen Vorhaben zeigen, dass eine Gesamtkoordination zügig auf den Weg gebracht werden muss, um eine weitere technische und fachliche Isolation der „Registersphären“ der Bundesebene zu verhindern.
- Einheitliche Registerstrukturen und Vernetzungen von Registern auch unter Beteiligung kommunaler Behörden sind besonders dort zu erkennen, wo entsprechende bundesrechtliche Vorgaben geschaffen wurden.

D Abgrenzungen und Differenzierungsmerkmale

D.1 Definition von „Registern“

Im Rahmen der Recherchen zu den in Deutschland vorhandenen Registern wurde deutlich, dass sich der Registerbegriff sehr unterschiedlich abgrenzen lässt.

a) Ableitung aus dem „Registerrecht“

Das Registerrecht wird als eigener Rechtsbereich wie folgt definiert: „die sich auf die öffentlichen Register (z.B. Handelsregister, Genossenschaftsregister, Güterrechtsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister) beziehenden Rechtsvorschriften, geregelt in den §§ 374 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17.12.2008, BGBl. I 2586), oder für das Zentrale Vorsorgeregister oder das Zentrale Testamentsregister in § 78 BNotO.“³

b) Weitere Definitionen zu „Register“

Gabler Wirtschaftslexikon:

„Register: amtliches Verzeichnis rechtlicher Vorgänge, z. B. Genossenschaftsregister, Grundbuch, Güterrechtsregister, Handelsregister, Kabelbuch, Luftfahrzeugrolle, Musterrolle, Patentrolle, Partnerschaftsregister, Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen, Schiffsregister, Vereinsregister, Zentrales Testamentsregister, Zentrales Vorsorgeregister.“

Duden:

- a. alphabetisches Verzeichnis von Namen, Begriffen o. Ä. in einem Buch; Index
- b. stufenförmig geschnittener und mit den Buchstaben des Alphabets versehener Rand der Seiten von Telefon-, Wörter-, Notizbüchern o. Ä., mit dessen Hilfe das Nachschlagen erleichtert wird
- c. amtlich geführtes Verzeichnis rechtlicher Vorgänge von öffentlichem Interesse

³ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/14191/registerrecht-v8.html>

- d. (früher) [vom Aussteller angefertigte] Sammlung der Abschriften von Urkunden, Rechtsfällen o. Ä.

Wikipedia:

„eine systematische Sammlung von Informationen über eine Gruppe von Objekten, häufig, aber nicht immer sprachlich synonym gebraucht mit Verzeichnis.“

Bundesverwaltungsamt (im Zusammenhang mit der Software „Register Factory“):

„Ein Register ist ein strukturiertes Verzeichnis und damit eine Form der standardisierten Dokumentation von Daten, die ein bestimmtes Merkmal verbindet. Bekannte Beispiele sind Grundbücher, das Verkehrszentralregister, das Ausländerzentralregister oder das Nationale Waffenregister.

Register unterscheiden sich fachlich, sind im Kern aber gleich.“

Hausabfrage im Statistischen Bundesamt:

Für die Abfrage bekannter und verwendeter Register in den Fachbereichen des Statistischen Bundesamtes wurde folgende Erläuterung verwendet:

Als „Register“ im Zusammenhang mit dieser Abfrage verstehen wir alle laufend oder regelmäßig aktualisierten Datenbestände, die in Verwaltungen oder verwaltungsnahen Institutionen (wie z. B. Sozialversicherungsträgern, Kammern, Innungen oder Verbänden) geführt werden. Ein weiteres Merkmal für ein Register in diesem Sinne sind hinreichend klar definierte Anforderungen an Inhalt, Struktur und Qualität der erfassten Daten. Es sollen sowohl Verwaltungs- als auch Statistikregister aufgeführt werden.

c) Zusammenfassung

In der engen und „klassischen“ Auslegung des Begriffs, sind die bei den Amtsgerichten früher in Papierform geführten Register gemeint. Sie werden weiter unten im Bereich Justiz unter E.3a aufgeführt.

In einem etwas weiteren Verständnis kommen die früher ebenfalls als „Registerblätter“ geführten Melde- und Personenstandsregister hinzu. Die Begriffe „Rolle“ (Lehrlingsrolle, Handwerksrolle) und Kataster werden synonym verwendet. Auch das Grundbuch fällt in diesem Bedeutungskontext.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung geht der Bezug des Registers zu den Papier-Registerblättern verloren. Die BVA-Definition versucht daher eine Definition anhand von strukturellen Merkmalen. Dies führt zu einem sehr weiten Verständnis von Registern, das sämtliche Verzeichnisse, Listen und Datenbanken mit einschließt (vgl. auch Wikipedia).

Mit den Erläuterungen in der Hausabfrage wurde ein Mittelweg versucht: Es wird sowohl auf die Intention, einen Bestand zu pflegen (durch Ein- und Austragung sowie laufende Pflege der Inhalte), als auch auf das Vorhandensein von Standards als notwendige Kriterien abgestellt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass nicht nur Behörden als registerführende Stellen in Betracht kommen sollen.

An den Ergebnissen des stichwortbasierten Normenscreenings wurde erkennbar, dass auch in Gesetzestexten kein einheitliches Verständnis von Registern zu Grunde liegt. So wurden unter dem Begriff „Register“ sowohl zentrale Behördenregister als auch in Unternehmen geführte Nachweisregister gefunden („Melderegister“ vs. „Zuchregister“ von Tierzüchtern). Ebenso finden sich umfangreiche Verwaltungsdatenbestände unter anderen Bezeichnungen (Stammsatzdatei der Rentenversicherung, Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit).

Besonders deutlich wird die fehlende begriffliche Einheitlichkeit an folgenden vier Beispielen:

- Das *Arztregister* erfasst alle Ärzte mit deren Zulassungen.
- Für Rechtsanwälte wird ein bundesweites amtliches *Anwaltsverzeichnis* geführt.
- Es gibt eine *Totalisator- und Buchmacherliste* nach vorgeschriebenen Mustern.
- Lehrlinge werden in die *Lehrlingsrolle* eingetragen.

Angesichts dieser Vielfalt wurde die Auswahl der im Rahmen dieser Beistellung betrachteten Register im Einzelfall entschieden und an den im Rahmen der Hausabfrage formulierten Hinweisen orientiert. Eine vollständige Erfassung der unter die „breite“ BVA-Definition fallenden Datenstrukturen konnte auch deshalb nicht geleistet werden, da viele Behörden Datenbestände führen, die weder in den Gesetzestexten explizit benannt werden noch eine hohe Relevanz für die amtliche Statistik haben (siehe oben C.4c „Verwaltungsdaten“).

D.2 Regulierung

Mit Blick auf die Regulierung der Register fallen zwei Dimensionen auf:

a) Normebene

- Es gibt einige Register, die auf EU-Normen basieren (z. B. EudraVigilance-Datenbank (European Union Drug Regulating Authorities Pharmacovigilance) zu Nebenwirkungen von Arzneimitteln oder das Europol-Informationssystem). Häufig gibt es aber auch nationale Normen und zuständige Behörden zu den jeweiligen Registern bzw. Datenbanken.
- Die meisten relevanten Register sind im nationalen Recht normiert, häufig sogar mit einer eigenen Registerverordnung oder speziellen Durchführungsvorschriften.
- Insbesondere bei dezentral geführten Registern werden die Zuständigkeiten sowie Einzelheiten der Registerführung häufig durch Landesrecht geregelt. Allein auf Landesrecht basierende Register konnten im Rahmen der vorliegenden Arbeiten nicht erfasst werden.
- Einige Register werden in Verbänden, Kammern oder bei anderen Trägern der Selbstverwaltung geführt und unterliegen insofern den Regularien der entsprechenden Satzungen o. ä.

b) Regulierungstiefe

Im Rahmen des Normenscreenings traten insbesondere Register auf, die im Bundesrecht sehr detailliert geregelt sind. Bei neueren Registern, die elektronisch geführt werden und die bereits für einen automatisierten Datenaustausch vorgesehen sind, wird häufig explizit geregelt,

- wann eine Eintragung in das Register vorzunehmen ist und wann sie zu löschen ist,
- welche Merkmale erfasst werden,
- wer unter welchen Umständen Zugriff auf die enthaltenen Daten hat,
- in welchen Fällen Meldungen an die registerführenden Stellen zu erfolgen haben und
- wie der Datenaustausch und die Registerführung technisch ausgestaltet sind.

Beispiele sind das Melderegister, das Ausländerzentralregister (AZR), das Nationale Waffenregister (NWR), die Personenstandsregister und das Zentrale Fahrzeugregister (ZFZR).

Insbesondere bei Sozial- und Steuerdaten wird die Datenerhebung, -verwendung und -nutzung durch komplexe und abstrakte Normen geregelt (vgl. z. B. §§ 67 ff. SGB X oder

§§ 87 ff. AO). Eine konkrete Übersicht über die gespeicherten Daten, Anlässe und Merkmale lässt sich daher aus den Normen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gewinnen.

D.3 Registerführung und Zuständigkeiten

Grundsätzlich kann zwischen Registern unterschieden werden, bei denen eine Eintragung unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend ist, und solchen, bei denen eine Eintragung freiwillig ist. Häufig ist die Aufnahme in das Register oder den Datenbestand auch ein „Nebenprodukt“ eines Verwaltungsvorgangs oder einer Meldung, besonders dann, wenn als Zweck des Registers eine Information Dritter im Vordergrund steht (vgl. D.4 Zweckbestimmungen)

Als register- bzw. datenführende Stellen kommen fast alle Organisationen und Institutionen vor:

- Einzelne Unternehmen führen Register als Nachweise und müssen die Inhalte auf Anfrage den jeweiligen Aufsichtsbehörden verfügbar machen.
- Kammern und Verbände führen Register über ihre Mitglieder, dabei sind teilweise auch Zulassungen, Befähigungen und Erlaubnisse aufzunehmen.
- Die Krankenkassen und Sozialversicherungsträger verarbeiten Gesundheits- und Sozialdaten.
- Behörden führen Verwaltungsdaten im Rahmen ihrer Aufgaben.
- Die amtliche Statistik erstellt für bestimmte Statistiken eigene Register entweder als Auswahlgrundlage für Befragungen oder als Datenbestand für Auswertungen.

Viele Register haben Verbindungen und Abhängigkeiten untereinander. Häufig werden Daten dezentraler Register an zentrale Stellen geliefert und dann beispielsweise auf EU-Ebene ausgetauscht. Ebenso können Daten(auszüge) aus Registern dezentral oder zentral an die amtliche Statistik übermittelt werden (an die Landesämter für Statistik oder an das Statistische Bundesamt). Es existieren auch Strukturen, bei denen ein rein dezentraler Datenaustausch (beispielsweise zwischen Meldebehörden) der Regelfall ist, sowie ebenenübergreifende Register (z. B. AZR, NWR).

D.4 Zweckbestimmungen

Die Register verfolgen verschiedene – meist sogar mehrere – Zwecke. Die folgende Auflistung ist insofern nicht trennscharf. Die Unterpunkte sind als Beispiele zu verstehen.

- Information der Öffentlichkeit
 - Standortregister gentechnisch veränderter Organismen
- Rechtssicherheit
 - Deklaratorische Funktion von Registern:
Eine Eintragung z. B. im Handelsregister signalisiert Dritten die Kaufmannseigenschaft sowie bestehende Vertretungsbefugnisse.
 - Teilweise entsteht ein Recht (beispielsweise Markenschutz) auch erst durch die Eintragung in ein Register.
- Transparenz
 - Offenlegung von Jahresabschlüssen im Unternehmensregister
- Beobachtung/Planungsgrundlage
 - Raum- und Bauplanung
 - Informationen zur Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen

- Forschung
 - Register zu Krankheitsfällen (z. B. Krebsregister)
- Statistik
 - Aufbereitete, themenbezogene Informationen für Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit
- Kontrolle/Überwachung
 - Überwachung von Betrieben durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden
 - Verbraucherschutz
 - Umweltschutz
- Datenbereitstellung/-verarbeitung in Verwaltungsverfahren
 - Zugriff auf Daten im jeweiligen Fachverfahren
 - Registrierung von Meldungen, Entscheidungen und Bescheiden
- Informationsaustausch
 - Austausch von Informationen in der Strafverfolgung
 - Verhinderung von Leistungsmissbrauch
 - Behördliche Zusammenarbeit im Ausländerrecht
- Dokumentation/Nachweis
 - Hinterlegung von Urkunden (Urkundenrolle, Testamentsverzeichnis, Vorsorgeregister)
 - Dokumentation getroffener Entscheidungen (EStA-Register)
- Status/Rechte/Pflichten
 - Information zu erteilten Erlaubnissen und Zulassungen
 - Nachweis von Befähigungen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten
- Bestandsnachweis
 - Bestände an Einwohnern, Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Schiffen
- Standardisierende Listen
 - Sortenverzeichnisse für Saatgut
 - Schlüsselverzeichnisse (z. B. Krankheiten, Diagnosen)

E Register nach Themenbereichen

E.1 Bereich Inneres

Die großen Cluster ergeben sich hier aus den Bereichen der inneren Verwaltung sowie den Themenfeldern Migration, innere Sicherheit und Statistik:

a) Innere Verwaltung

- Melderegister, dezentral
- Personenstandsregister, dezentral
(Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister, Geburtenregister, Sterberegister)
- Personalausweis- und Passregister, dezentral

Die Register werden elektronisch geführt, ein Datenaustausch vom und zum Melderegister ist vorgesehen. Der Datenaustausch basiert auf den Standards XÖV und OSCI-Transport. Die Melderegister enthalten keine eigene Identifikationsnummer, nehmen aber die steuerliche Identifikationsnummer sowie die Personalausweis-/Pass-Nummer auf. Ein Datenaustausch zwischen Melderegister und dem BZSt (§ 139b Abs. 6 bis 9 AO, § 9 BMeldDÜV2) sowie eine Übermittlung zur Datenstelle der Rentenversicherung (§ 150 Absatz 1 SGB IV, § 6 BMeldDÜV2) und an andere Stellen (vgl. BMeldDÜV2) findet ebenfalls statt.

b) Migration

- Ausländerzentralregister (AZR)
- Register zum vorübergehenden Schutz
- Fundpapierdatenbank
- EStA-Register (Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten)

Das Ausländerzentralregister ist eine sehr umfangreiche Verwaltungsdatenbasis, die Informationen aller im Bereich Visaerteilung, Aufenthaltsgenehmigung und –beendigung sowie Asyl tätiger Behörden bündelt. Es sind (bis auf einige Ausnahmen) nur sogenannte Drittstaatler gespeichert, Ausländer aus EU-Staaten werden in der Regel nicht im AZR geführt.

c) Datenbanken der Sicherheitsbehörden sowie zur Fahndung

- Visa-Warndatei
- Anti-Terror-Datei
- Dateien des BKA (z. B. Fahndungsdateien, Gewalttäterdatei, Haftdatei)
- Europol-Informationssystem (EIS)
- Fingerabdruck-Datenbank
(Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System, AFIS)
- Rechtsextremismus-Datei
- Verbunddateien der Verfassungsschutzbehörden

d) Statistikregister

(Anm.: Hier sind auch Statistikregister, die thematisch nicht zum Bereich Inneres gehören, gelistet.)

- Statistisches Unternehmensregister
- Außenhandelsregister (Statistik)
- zeBRA - zentrales Betriebsregister Agrarstatistiken
- Anschriftenregister, Gebäuderegister (Zensus)
- Gemeindeverzeichnis

- Krankenhausverzeichnis
- Schlüsselverzeichnis der Hochschulen
- Weitere fachstatistische Auswertungsdatenbanken

Die Statistikregister werden aus Verwaltungsdaten und Erhebungen gespeist und im statistischen System des Bundes und der Länder gepflegt. Eine Verwendung, Übermittlung oder ein Abgleich von Einzeldaten aus Statistikregistern durch die Verwaltungen ist nicht vorgesehen.

e) Weitere Register:

- Nationales Waffenregister
- Beitragskonten ARD/ZDF/Deutschlandradio Beitragsservice (vormals GEZ) (eigentlich Bereich Medien)

E.2 Bereich Sozialversicherungen

Der Bereich der Sozialversicherungen zeichnet sich durch eine hohe Dichte an Datenaustausch und –verarbeitung aus. Die Anzahl der teilnehmenden Akteure ist hoch, da gerade im Bereich der Kranken- und Rentenversicherungen viele Träger involviert sind, darunter auch Kammern und Verbände.

Der Datenaustausch und Sozialdatenschutz ist in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern geregelt. Eine Übersicht, welche Daten wo gespeichert oder wann ausgetauscht werden, kann im Rahmen der Beistellung nicht geleistet werden.

Hinweise auf zentrale Datenbestände finden sich zu:

a) Datei der Beschäftigungsbetriebe mit Betriebsnummer (Bundesagentur für Arbeit)

- Zuweisung einer Betriebsnummer durch die BA bzw. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

b) Personenbezogene Daten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- Für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderliche Daten zu Personen und Bedarfsgemeinschaften (§§ 50 ff. SGB II)
- Identifizierungsmerkmal ist die „Kundennummer“ (§ 51a SGB II)

c) Bestandsdateien der Einzugsstellen

- Die Einzugsstellen (also diejenigen Stellen, die die Gesamtsozialversicherungsbeiträge bei den Arbeitgebern einziehen, §§ 28h ff. SGB IV) führen eine Bestandsdatei, mit der eingehende Meldungen abgeglichen werden (§ 98 Abs. 2 SGB IV).

d) Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung

- Personenbezogene Daten und Informationen über das Verhältnis einer Person zur Rentenversicherung
- Meldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV (Beschäftigungsbeginn im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Gebäudereinigungsgewerbe, in der Fleischwirtschaft etc)
- Identifizierungsmerkmal ist die Versicherungsnummer (§ 147 SGB VI)

e) Stammdatendatei der Deutschen Unfallversicherung

- Gespeichert werden der zuständige Unfallversicherungsträger, die Mitgliedsnummer des Unternehmers, die anzuwendenden Gefahrtarifstellen, die dazugehörigen

Betriebsnummern der die Abrechnung durchführenden Stellen und gegebenenfalls weitere erforderliche Identifikationsmerkmale

f) Versichertenverzeichnis der Krankenkassen

- Jede Krankenkasse führt ein Versichertenverzeichnis
- Die Krankenversicherungsnummer darf nicht der Rentenversicherungsnummer entsprechen

Gemeinsame Vorschriften zur Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung von Sozialdaten sind im SGB X (§§ 67a ff.) geregelt. Die Meldungen der Arbeitgeber sowie der Träger untereinander basieren auf dem Standard eXtra und dem Protokoll https://www.sozialversicherung.de/DE/01_02_03_DEUV (vgl. §§ 17 und 32 DEÜV), Details werden in untergesetzlichen „gemeinsamen Grundsätzen“ (§§ 28b, 85, 103 SGB IV, § 22 DEÜV) geregelt.

Im Gesundheitsbereich wird darüber hinaus im Zusammenhang mit der elektronischen Gesundheitskarte eine „Telematikinfrastruktur“ aufgebaut. Die zuständige Gesellschaft für Telematik hat bis zum 30. Juni 2017 ein elektronisches „Interoperabilitätsverzeichnis“ für technische und semantische Standards, Profile und Leitfäden für informationstechnische Systeme im Gesundheitswesen aufzubauen (§ 291a ff SGB V).

Neben den oben genannten zentralen Stamm- und Bestandsdaten führen alle Träger der Sozialversicherungen auch die für den jeweiligen Aufgabenbereich spezifischen „Sozialdaten“ (vgl. C.4c Verwaltungsdaten). Diese werden auf Grundlage der einschlägigen Regelungen der Sozialgesetzbücher und zugehöriger Verordnungen teilweise auch statistisch erschlossen.

E.3 Bereich Justiz

Im Bereich der Justiz treten folgende große „Register-Cluster“ hervor:

a) Öffentliche Register/amtliche Verzeichnisse (Registerrecht)

Register, die Informationen über juristische Personen, deren Struktur und Vertretungsbefugnisse enthalten und/oder die Besitz- und Pfandrechte dokumentieren:

- Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Unternehmensregister
- See-/Binnenschiffsregister, Schiffsbauregister, Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen (in der Registerübersicht teilweise dem Bereich Verkehr zugeordnet)
- Grundbücher
- Güterrechtsregister
- Register des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA): Patente, Gebrauchsmuster, Topografien und ergänzende Schutzzertifikate, Marken und Geografische Herkunftsangaben, Designs.

Sie zeichnen sich in der Regel durch folgende Eigenschaften aus:

- Zuständig sind die „Registergerichte“ (Amtsgerichte) bzw. das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA)
- Als Identifikationsnummer wird das Aktenzeichen (Registernummer) des Gerichts bzw. der Behörde verwendet
- Die Daten sind häufig urkundenbasiert, d. h. es wird nur ein Stamm- oder Indexdatensatz elektronisch geführt, zu dem jeweils eine oder mehrere Akten bzw. Urkunden vorliegen.
- Meldungen zu den Registern erfolgen über Notare oder Patentanwälte.

b) Gerichtsverfahren und Urteile

Register, die Informationen über laufende oder abgeschlossene Verfahren enthalten:

- Bundeszentralregister, Erziehungsregister (Jugendstrafen)
- Klageregister (Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten, eigentlich Bereich Finanzen)
- Allgemeines Register und Verfahrensregister des Bundesverfassungsgerichts
- Strafverfahren: Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (ZStV), Eurojust Fallbearbeitungssystem (zur grenzüberschreitenden Strafverfolgung innerhalb Europas)

Hierbei handelt es sich um Register, die von den Gerichten zur Information der Öffentlichkeit oder zum Austausch mit anderen Stellen/Behörden geführt werden.

c) Weitere Register:

- Vorsorgeregister
- Zentrales Testamentsregister
- Vermögensverzeichnisregister
- Sorgeregister
- zentrales Schutzschriftenregister (ZSSR)
- Stiftungsverzeichnis
- Rechtsdienstleistungsregister, Patentanwaltsverzeichnis

E.4 Bereich Finanzen

Es ist davon auszugehen, dass sich große Datenbestände in den Finanzverwaltungen und der Zollverwaltung befinden. Diese ließen sich aber durch das Normenscreening und die Hausabfrage nicht klar identifizieren. Als drittes Cluster tritt die Banken- und Versicherungsaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Erscheinung:

a) Daten der Finanz-/Steuerverwaltung

- Wirtschafts- und Identifikationsnummernregister im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt, enthält auch Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 EStG)
- Organschaftsdatei des BZSt
- Konzernverzeichnis
- Verwaltungsdaten zu den einzelnen Steuerarten

b) Daten der Zollverwaltung

- Aktennachweissystem für Zollzwecke (FIDE)
- ATLAS-Daten (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem)
- Zentrales Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit

c) Daten der BaFin

- Unternehmensdatenbank zu Banken, Finanzdienstleistern, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherern und Pensionsfonds
- Institutsregister (§ 32 Abs. 5 KWG)
- E-Geld-Instituts-Register
- Zahlungsinstituts-Register

d) Weitere Register:

- Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine
- Verzeichnis der zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen
- Vermittlerregister
- Berufsregister Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Honorar-Anlageberaterregister
- Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen und Giroverbände
- RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) – Datenbank des Europäischen System der Zentralbanken (ESZB)

E.5 Bereich Wirtschaft, Handwerk

Hier werden nur die nicht bereits anderswo zugeordneten Register aufgeführt:

- Örtliche Gewerberegister
- Handwerksrolle
- Lehrlingsrolle
- Wettbewerbsregister (in Planung)

E.6 Bereich Umwelt

Die im Bereich Umwelt geführten Register dienen insbesondere der Überwachung von Unternehmen im Abfall-Entsorgungsbereich sowie zur Begrenzung von Emissionen, dem Schutz vor Immissionen.

a) Überwachung von Emissionen und Entsorgung, Immissionsschutz

- Behördenregister zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen
- Emissionshandelsregister
- Nationales Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister
- Register über hochradioaktive Strahlenquellen, Strahlenschutzregister
- Register der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten (stiftung elektro-altgeräte register, stiftung ear)

b) Weitere Register

Weitere Register im Bereich Umwelt:

- EMAS-Register
- Kompensationsverzeichnis
- Zulassungsregister Umweltgutachter

E.7 Bereich Energie

Ähnlich wie im Umweltbereich sind die Register im Bereich Energie vornehmlich auf eine Marktüberwachung und die Verfügbarmachung der dafür benötigten Informationen ausgelegt:

- Marktstammdatenregister (löst das Anlagenregister ab Juli 2017 ab)
- Herkunftsnachweisregister
- Regionalnachweisregister

Weiterhin dienen folgende Register als Informationsquellen über Energiedienstleister und -auditoren sowie über Zertifizierungen zur Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung:

- Anbieterliste für Energiedienstleistungen
- Energieauditorenliste (§ 7 Abs. 3 EDL-G)
- Informationsregister zu Zertifizierungen nach BioSt-NachV

E.8 Bereich Landwirtschaft und Tierzucht

Auch hier sind die Register geprägt von der Überwachungsfunktion zur Lebensmittelsicherheit (Fleisch) und der Tierseuchenbekämpfung. Hinzu kommt ein umfangreicher Datenbestand im Zusammenhang mit dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS). Der Einfluss von EU-Gesetzgebung ist in diesem Bereich besonders stark.

- Legehennenbetriebsregister
- Register zu Tierhaltungen und –betrieben, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen
- Verwaltungsdaten zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem
- Sortenlisten und Ausgangsmaterialregister (land- und forstwirtschaftliches Saatgut)

Weitere Register:

- Standortregister gentechnisch veränderter Organismen
- Agrarorganisationenregister (anerkannte Agrarorganisationen)
- Weinbaukartei, Weinbergsrolle
- zentrales Betriebsregister Agrarstatistiken (zeBRA, Statistikregister)

E.9 Bereich Gesundheit

Neben den bereits unter Sozialversicherungen erwähnten Datenbeständen gibt es weitere Register, die – ähnlich wie im Landwirtschaftsbereich – der Medikamentensicherheit, der Überwachung und Information/Forschung dienen. Auch hier ist der Einfluss des EU-Rechts stark, bis hin zu EU-geführten Datenbanken.

- Recherchedatenbanken des DIMDI
- EU-Datenbanken: EudraVigilance, EU-Kompendium der Gewebelinrichtungen und der Gewebe- und Zellprodukte
- Krebsregister, Transplantationsregister

Weitere Register:

- Arztregister, Zahnarztregister
- Krankenhausverzeichnis, Apothekenverzeichnis

E.10 Bereich Verkehr

Die Register im Bereich Verkehr verteilen sich auf die Bereiche Kraftfahrzeuge, Eisenbahn, Luftfahrt, Seeschifffahrt und Binnenschifffahrt. Innerhalb der Bereiche werden in der Regel Register über die Fahrzeuge, ggf. über die Infrastruktur sowie über erteilte Erlaubnisse bzw. die Eignung zur Führung von Fahrzeugen geführt:

a) Kraftfahrzeuge/Straße

- Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)
- Zentrales Fahrzeugregister (ZFZR)
- Fahrtenschreiberkartenregister (FKR)
- Fahreignungsregister (FAER)
- Infrastrukturabgaberegister, Mautdiensteregister
- Verkehrsunternehmensdatei

b) Eisenbahn/Schiene

- Triebfahrzeugführerscheinregister, Zusatzbescheinigungsregister
- Fahrzeugeinstellungsregister
- Register über anerkannte Ausbildungseinrichtungen
- Infrastrukturregister

c) Luftfahrt

- Luftfahrzeugrolle
- Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen (Amtsgericht Braunschweig, siehe E.3a)
- Zentrale Luftfahrerdatei
- Flugbegleiterdatenbank
- Luftfahrer-Eignungsdatei
- Flugmedizinische Datenbank
- Ereignisdatei
- Deliktsregister

d) Seeschifffahrt

- Flaggenregister, internationales Seeschiffregister
- Seeschiffsregister, Schiffsbauregister (bei Amtsgerichten, siehe E.3a)
- Seeleute-Befähigungs-Verzeichnis (SBV)
- Seediensttauglichkeitsverzeichnis

e) Binnenschifffahrt

- Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei
- Verzeichnis über Kleinfahrzeuge
- Binnenschiffsregister (bei Amtsgerichten, siehe E.3a)
- Eichverzeichnis
- Register über Befähigungszeugnisse
- Register über Schifferdienstbücher

E.11 Bereich Gebäude/Adressen/Geo-Daten

Dieser heterogene Bereich wird einzeln betrachtet, da sich die Register durch ihren Bezug zu räumlichen Einheiten auszeichnen – im Gegensatz zu den bisher betrachteten Daten, bei denen meist Personen oder Unternehmen im Vordergrund stehen:

- Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
- Geodätische Referenzsysteme, Referenznetze, geotopografische Referenzdaten des Bundes und Dritter
- Georeferenzierte Adressdaten
- Grundbücher (Amtsgerichte, siehe E.3a)
- Bestand der Gebäude- und Wohnungseigentümer in den Daten der kommunalen Grundsteuerstellen (vgl. auch E.4a)
- Statistikregister:
 - Gemeindeverzeichnis-Informationssystem GV-ISys
 - Anschriftenregister

Anhang: Erfassungsformular (Exposé)

Allgemeine Angaben zum Register	
1) Name und Bezeichnung des Registers	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
2) Kurzbeschreibung / Zweck des Registers	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Inhalt des Registers	
3) Welche Daten werden im Register geführt?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
4) Welche Einheiten werden im Register erfasst?	<input type="checkbox"/> Personen <input type="checkbox"/> Vorgänge <input type="checkbox"/> Institutionen <input type="checkbox"/> materielle Güter <input type="checkbox"/> Tiere <input type="checkbox"/> immaterielle Güter
Ergänzende Beschreibung zu erfassten Einheiten:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
5) Anlass der Speicherung / Aufnahme ins Register?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
6) Welche Merkmale werden im Register erfasst (ggf. nur Merkmalsgruppen benennen)?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Rechtsgrundlagen	
7) Auf welcher Rechtsgrundlage basiert das Register?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Registerführung	
8) Wie wird das Register geführt?	<input type="checkbox"/> zentral <input type="checkbox"/> dezentral
Ergänzende Beschreibung zur Registerführung:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
9) Welche Behörden/Institutionen führen das Register?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
10) Wer liefert Inhalte bzw. pflegt die Registerdaten?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
11) Es handelt sich um ein ...	<input type="checkbox"/> öffentliches / <input type="checkbox"/> nicht öffentliches Register.
12) Wer hat Zugriff auf das Register bzw. ist berechtigt, Einsicht zu nehmen oder Auszüge zu erhalten?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
13) Wofür werden die Registerdaten verwendet?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
E-Government	
14) Wird das Register elektronisch geführt?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, elektronisch – aber nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> Ja, verpflichtend elektronisch (Bitte Rechtsgrundlage angeben)
Anmerkungen zur elektronischen Registerführung:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
15) Auf welchen technischen Standards basiert die Registerführung bzw. der Datenaustausch?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
16) Ggf. Rechtsgrundlage zum Datenaustausch angeben:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Inneres: Personenstand	1
Inneres: Migration.....	2
Inneres: Sicherheit.....	3
Inneres: Verwaltung	5
Inneres: Statistik	6
Justiz: Registerrecht	6
Justiz: Patente etc.	7
Justiz: Gerichte, Rechtspflege	8
Justiz: Sonstiges	9
Finanzen: Steuern	11
Finanzen: Aufsicht	13
Finanzen: Wertpapiere	14
Finanzen: Zoll	14
Finanzen: Sonstiges.....	15
Wirtschaft: Gewerbe/Handwerk	17
Wirtschaft: Statistik	19
Energie	19
Landwirtschaft/Tierzucht: Fischerei	22
Landwirtschaft/Tierzucht: Tierzucht	22
Landwirtschaft/Tierzucht: Pflanzen.....	24
Landwirtschaft/Tierzucht: Weinbau	26
Landwirtschaft/Tierzucht: Statistik	26
Landwirtschaft/Tierzucht: Sonstige.....	26
Arbeit und Beschäftigung.....	27
Sozialversicherung	28
Verkehr: KFZ	30
Verkehr: Eisenbahn.....	31
Verkehr: Schiffe	32
Verkehr: Flugzeug	35
Verkehr: Sonstiges.....	36
Gesundheit: Ärzte	37
Gesundheit: Institutionen	37
Gesundheit: Arzneimittel	38
Gesundheit: Krankheiten	41
Gesundheit: Sonstige	42
Umwelt: Emission	42
Umwelt: Entsorgung.....	42
Umwelt: Strahlenschutz.....	43
Umwelt: Sonstiges	44
Bildung.....	44
Gebäude/Adressen/Geokoordinaten	45
Medien	48
Sonstige	48

Übersicht über "Register" in Deutschland (Registerlandkarte)

Stand: 22.08.2017

Bereich Inneres: Personenstand		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Personenstandsregister	Ausstellung von Personenstandsurkunden, Führung der Register für personenstandsrechtliche Zwecke. Es handelt sich um einen Sammelbegriff für: - Eheregister - Lebenspartnerschaftsregister - Geburtenregister - Sterberegister	§ 3 PStG	Jedes Standesamt führt für seinen Zuständigkeitsbereich die jeweiligen Register.
Eheregister	Beurkundung von Eheschließungen, Änderungen des Status der Ehe oder der Daten der Ehegatten Das Eheregister ist ein Personenstandsregister, siehe übergreifende Angaben dort.	§§ 3, 15 und 16 PStG	
Lebenspartnerschaftsregister	Beurkundung der Begründung von Lebenspartnerschaften, Änderungen des Status der Lebenspartnerschaft oder der Daten der Lebenspartner Das Lebenspartnerschaftsregister ist ein Personenstandsregister, siehe übergreifende Angaben dort.	§ 3, 17 PStG	
Geburtenregister	Beurkundung von Geburten, Elternschaft, Personenstands-, Namens- und Geschlechtsänderungen, ggf. Religionszugehörigkeit Das Geburtenregister ist ein Personenstandsregister, siehe übergreifende Angaben dort.	§§ 3, 21 und 27 PStG	
Sterberegister	Beurkundung von Sterbefällen Das Sterberegister ist ein Personenstandsregister, siehe übergreifende Angaben dort.	§§ 3, 31 und 32 PStG	

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bereich Inneres: Migration		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Ausländerzentralregister (AZR)	<p>Das AZR besteht aus zwei getrennten Datenbeständen: einem allgemeinen Datenbestand und einer Visadatei. Im allgemeinen Datenbestand werden Daten von Ausländerinnen und Ausländern gespeichert, die sich längerfristig (mehr als 90 Tage) in Deutschland aufhalten, einen Asylantrag gestellt haben, ausgewiesen wurden oder deren Einreise Bedenken entgegenstehen. In der AZR-Visadatei werden die Daten von Ausländerinnen und Ausländern gespeichert, die ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragt haben. (Quelle: BAMF)</p> <p>Durch die Speicherung und die Übermittlung der im Register gespeicherten Daten von Ausländern werden die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden und andere öffentliche Stellen unterstützt. (vgl. § 1 Abs 2 AZRG)</p>	§ 1 AZRG, AZRG-DV	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
ESTA-Register	Register in dem seit 28.08.2007 von deutschen Staatsangehörigkeitsbehörden getroffene Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten gesammelt und gespeichert werden.	§ 33 Staatsangehörigkeitsgesetz	Bundesverwaltungsamt
Fundpapier-Datenbank	Datenbank der in Deutschland aufgefundenen, von ausländischen öffentlichen Stellen ausgestellten Identifikationspapieren von Staatsangehörigen der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (ABl. EG Nr. L 81 S. 1) genannten Staaten zum Zweck der Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers und die Ermöglichung der Durchführung einer späteren Rückführung.	§§ 49a und §49b AufenthG	Bundesverwaltungsamt

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Register zum vorübergehenden Schutz	Register über die Ausländer, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde und die ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben, sowie über deren Familienangehörige. Das Register dient zur Steuerung der Aufenthaltsgewährung, der Verteilung im Bundesgebiet oder innerhalb der Europäischen Union, zur Familienzusammenführung und zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.	§ 91a AufenthG 2004	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Bereich Inneres: Sicherheit		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Europol-Informationssystem (EIS)	Datenbank mit Informationen für die Polizeiarbeit über Kriminalfälle, beteiligte oder betroffene Personen, Transportmittel mit Bezug auf die Fälle, Kommunikation und Zahlungen im Zusammenhang mit den Fällen, Identitätspapiere, Drogen, Schusswaffen, Währungen, und Organisationen.	Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Rates 2009/371/JI vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol-Gesetz)	Europol
Dateien des BKA (z. B. Fahndungsdateien, Gewalttäterdatei, Haftdatei)	Verschiedene personenbezogene Daten des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.	BKAG 1997; BKADV	Bundeskriminalamt (BKA)
Fingerabdruck-Datenbank (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System) (AFIS)	Im BKA werden die von den nationalen und internationalen Dienststellen übersandten Fingerabdruckblätter zentral erfasst und zur Personenidentifizierung recherchiert.	§§ 7, 8 und 9 BKAG , § 16 AsylG	Bundeskriminalamt (BKA)
Rechtsextremismus-Datei	Register rechtsextremer oder des Rechtsextremismus verdächtiger Personen sowie entsprechender Vereinigungen und Gruppierungen zur Aufklärung oder Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus, insbesondere zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten mit derartigem Hintergrund	RED-G	Bundeskriminalamt (BKA), bestimmte Bundespolizeibehörden, die Landeskriminalämter, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie der Militärische Abschirmdienst, ggf. weitere Polizeivollzugsbehörden

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Verbunddateien - Verfassungsschutz	Übermittlung relevanter Informationen einschl. Erkenntnisse ihrer Auswertungen zwischen Landes- und Bundesbehörden für Verfassungsschutz	§ 6 BVerfSchG	Landesbehörden für Verfassungsschutz und Bundesamt für Verfassungsschutz
Visa-Warndatei	Das Bundesverwaltungsamt führt eine Visa-Warndatei zur Vermeidung illegaler Einreise und des Missbrauchs von Visa. In der Datei werden im Visumverfahren beteiligte Personen (Antragsteller, Einlader u. a.) gespeichert, sofern sie in diesem Kontext wegen bestimmter Straftaten verurteilt oder wegen rechtswidriger Verhaltensweisen aufgefallen sind.	§ 72a AufenthG, VWVG	Bundesverwaltungsamt
Antiterrordatei (ATD)	Die Antiterrordatei vernetzt Erkenntnisse von Polizeien und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder aus dem Bereich des internationalen Terrorismus. Dadurch werden solche Informationen für die an der ATD beteiligten Behörden gegenseitig rasch auffindbar. (Quelle: BMI)	§ 1 ATDG	BKA, Bundespolizeibehörde, Landeskriminalämter, Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, MAD, BND, Zollkriminalamt

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bereich Inneres: Verwaltung		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Datenbank aller rechtlichen Vorgaben (WebSKM)	Die WebSKM-Datenbank ist ein zentraler Bestandteil des Programms "Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung" der Bundesregierung. Sie gibt einen umfassenden Überblick über die bürokratischen Pflichten und deren Belastung für die Wirtschaft, die Bürger und die Verwaltung.	§ 8 NKRG	Statistisches Bundesamt (StBA)
Melderegister	Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden zunächst von öffentlichen Stellen genutzt. In erster Linie geht es darum, die meldepflichtige Person mit ihrer Wohnanschrift im Melderegister zu erfassen, aber auch weitere grundlegende Daten werden dort gespeichert. Diese Daten werden von den Meldebehörden an andere öffentliche Stellen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften weitergegeben. Für nichtöffentliche Stellen und Privatpersonen ist der Zugang zum Melderegister durch Melderegisterauskünfte eröffnet. Damit erfüllt das Melderegister auch eine Informationsaufgabe für die Öffentlichkeit. (Quelle: BMI)	§ 2 Abs. 2 BMG	Einwohnermeldeämter der Gemeinden
Passregister	Sammlung von Passdaten und Passbildern aller Inhaber von Reisepässen. Von jeder Person, die einen Reisepass beantragt, werden Angaben einschließlich des Lichtbilds aufbewahrt und in den Passregistern vorgehalten.	§ 21 PaßG	Örtliche Passbehörden
Personalausweisregister	Die Personalausweisbehörden führen Personalausweisregister zu den von ihnen ausgestellten Ausweisen.	§23 PAuswG	Örtliche Personalausweisbehörden

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Sperrliste	Enthält Daten zur Sperrung elektronischer Identitätsnachweise, um jedem Diensteanbieter, der den Identitätsnachweis benötigt, eine für ihn errechnete, aktuelle Liste bereitzustellen, die ausschließlich die Spermerkmale abhandengekommener Personalausweise mit eingeschaltetem elektronischen Identitätsnachweis enthält, um Unternehmen und Behörden vor Missbrauch mit gestohlenen Personalausweisen mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion zu schützen.	§ 24 Abs. 2 PAuswV, § 7 Abs. 4, § 10 Abs. 4 PAuswG	Bundesverwaltungsamt
Nationales Waffenregister (NWR)	Das Nationale Waffenregister ermöglicht die Zuordnung von Waffen sowie waffenrechtlichen Erlaubnissen, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen oder Verboten zu Personen.	NWRG, NWRG-DV	Bundesverwaltungsamt (BVA)
Wählerverzeichnis, Wahlverzeichnis, Wahlscheinverzeichnis	Verschiedene Verzeichnisse von wahlberechtigten und wählbaren Personen	BWahlG, BWO, GerPräsWO, GGArt29Abs.6, HwWahlO, ZDVWahlV2 u. a.	Gemeindebehörden, Behörden, Institutionen
Bereich Inneres: Statistik		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Gemeindeverzeichnis-Informationssystem (GV-ISys)	Ermittlung und Veröffentlichung der Gebietsstände	BStatG	Statistisches Bundesamt (StBA)
Bereich Justiz: Registerrecht		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Genossenschaftsregister	Verzeichnis von Genossenschaften, ihren Vorstandsmitgliedern und Satzungen	§ 10 GenG und GenRegV	Örtlich zuständige Amtsgerichte
Handelsregister	Beinhaltet alle wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Kaufleuten (Gewerbebetreibenden und Unternehmen). Informationen können von jedermann eingesehen werden.	§§ 8 ff. HGB, HRV, § 36 AktG, § 7 GmbHG, § 185 VAG 2016, u. a.	Örtlich zuständige Amtsgerichte
Partnerschaftsregister	Verzeichnis von Partnerschaften im Sinne von Gesellschaften, in der sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen.	§ 2 PRV	Örtlich zuständige Amtsgerichte
Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen	Zugelassene Luftfahrzeuge werden nur aufgrund einer schriftlichen Anmeldung zur Eintragung erfasst, wenn das Luftfahrzeug mit einem Pfandrecht belastet oder versteigert werden soll.	§§ 78 bis 97 LuftFzgG, LuftRegV	Amtsgericht Braunschweig

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Unternehmensregister	Das Unternehmensregister ist die zentrale Plattform für die Speicherung rechtlich relevanter Unternehmensdaten. Hier werden alle wichtigen veröffentlichungspflichtigen Daten über Unternehmen zentral zusammengeführt und für Interessenten elektronisch abrufbar bereitgestellt. Enthalten sind die Daten der Registergerichte aus Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister, die Bekanntmachungen dazu sowie Veröffentlichungen aus dem Bundesanzeiger, hinterlegte Bilanzen, Mitteilungen der Wertpapieremittenten und Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte. (Quelle: Bundesanzeiger Verlag)	§ 8b Handelsgesetzbuch	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, technischer Betrieb durch den Bundesanzeiger
Vereinsregister	Register zu Vereinen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist	§§ 22 und 55 BGB, VRV	Örtlich zuständige Amtsgerichte oder von Landesjustizverwaltung bestimmte Amtsgerichte
Bereich Justiz: Patente etc.		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Designregister	Ein Design ist ein zweidimensionale oder dreidimensionale "Erscheinungsform", die sich z. B. aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe ergibt. Durch Eintragung in das Designregister entsteht ein gewerbliches Schutzrecht und schützt den Rechtsinhaber somit vor Nachahmungen.	§ 19 DesignG, DPMaV, §§ 15 ff. DesignV	Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)
Patentanwältsverzeichnis	Elektronisches Verzeichnis aller in Deutschland zugelassenen Patentanwältinnen und Patentanwälte. Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligten.	§ 29 PAO	Patentanwaltskammer
Patentregister	Öffentlich zugängliches Register zu erteilten Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten.	§ 30 PatG, DPMaV, PatV	Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bereich Justiz: Gerichte, Rechtspflege		Rechtsgrundlage	Registerstelle
<p>Allgemeines Register des Bundesverfassungsgerichts (Registerzeichen AR)</p> <p>Auch andere Gerichte und Behörden führen allgemeine Register in die Vorgänge eingeordnet werden, die keinem anderen Register zugeordnet werden können. Vgl. auch Verfahrensregister des Bundesverfassungsgerichtes.</p>	<p>Eingaben, mit denen der Absender weder einen bestimmten Antrag verfolgt noch ein Anliegen geltend macht, für das eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts besteht, werden im Allgemeinen Register erfasst und als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet. Im Allgemeinen Register können auch Verfassungsbeschwerden registriert werden, bei denen eine Annahme zur Entscheidung (§ 93a BVerfGG) nicht in Betracht kommt, weil sie offensichtlich unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können. (Quelle: Bundesverfassungsgericht)</p>	§§ 63 ff. BVerfGGO 2015	Bundesverfassungsgericht (BVerfG)
<p>Verfahrensregister des Bundesverfassungsgerichts</p> <p>Auch andere Gerichte und die Staatsanwaltschaften führen Verfahrensregister. Vgl. auch Allgemeines Register des Bundesverfassungsgerichtes und zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister.</p>	<p>Jedes Verfahren beim Bundesverfassungsgericht beginnt mit einem schriftlichen Antrag. Anträge werden dann entweder direkt in das Verfahrensregister eingetragen und bearbeitet oder in das Allgemeine Register gestellt (siehe dort), z. B. weil eine Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig ist.</p>	BVerfGG, BVerfGGO 2015	Bundesverfassungsgericht (BVerfG)
<p>Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (ZStV)</p>	<p>In dieses Register werden bestimmte Angaben über strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingetragen und den Ermittlungsbehörden automatisch oder auf Anfrage mitgeteilt. Strafverfolgungsbehörden können mit Hilfe der im ZStV enthaltenen Daten u. a. überörtlich agierende Täter und Mehrfachtäter ermitteln, Doppelverfahren vermeiden, frühzeitig Sammelverfahren bilden und Vollstreckungsmaßnahmen koordinieren. (Quelle: Bfj)</p>	§ 492 Abs. 1 StPO, ZStVBetrV	Bundesamt für Justiz (Bfj)

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis	Die Bundesrechtsanwaltskammer führt ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern eingetragenen Personen. Es dient der Information für Behörden und Gerichte, Rechtsuchende sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter.	§ 31 BRAO, § 9 RAVPV	Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
Rechtsdienstleistungsregister	Verzeichnis von Personen oder Vereinigungen, denen Rechtsdienstleistungen erlaubt bzw. untersagt sind, zur Information der Rechtsuchenden, der Personen, die Rechtsdienstleistungen anbieten, des Rechtsverkehrs und öffentlicher Stellen	§§ 16 und 17 RDG, §§ 6 bis 9 RDV	Örtlich zuständige Amtsgerichte oder von Landesjustizverwaltung bestimmte Amtsgerichte
Bereich Justiz: Sonstiges		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Eurojust Fallbearbeitungssystem Das Fallbearbeitungssystem besteht aus befristet geführten Arbeitsdateien und einem Index mit personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten.	Das Fallbearbeitungssystem dient u. a. dazu, die Durchführung und Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durch den Informationzugang und -vergleich zu unterstützen. Betroffen sind Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich von Eurojust fallen (insbesondere grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Terrorismus).	Artikel 16 Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses (2002/187/JI), EJG	Eurojust (Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union)
Schutzschriftenregister (zentrales) (ZSSR)	Verwahrung von Schutzschriften an Gerichte in Rechtsschutzverfahren	§ 945a ZPO, SRV	Landesjustizverwaltung Hessen
Urkundenrolle	Jeder Notar in der Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, eine Urkundenrolle zu führen. Das ergibt sich aus der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DNotO), einer bundeseinheitlichen Verwaltungsverordnung der jeweiligen Landesjustizverwaltung.	§ 8 DNot, BeurkG	Notare
Vermögensverzeichnisregister	Verwaltung der Vermögensverzeichnisse, welche Angaben von Schuldern im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach ZPO enthalten	§ 2 VermVV	örtlich zuständige Vollstreckungsgerichte
Vorsorgeregister	Register privater sowie notarieller Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen aus dem ganzen Bundesgebiet.	§ 78 Abs. 2 Nr. 1 BNotO	Bundesnotarkammer

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Zentrales Testamentsregister	Erfassung von erbfolgerelevanten Urkunden	ZTRV	Bundesnotarkammer
Bundeszentralregister	In das Register werden strafgerichtliche Verurteilungen durch deutsche Gerichte, bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, Vermerke über Schuldunfähigkeit und besondere gerichtliche Feststellungen eingetragen.	§§ 3 ff. BZRG	Bundesamt für Justiz (Bfj)
Erziehungsregister	Dokumentation von Entscheidungen und Anordnungen gegen Personen nach dem Jugendstrafrecht	§§ 59 ff. BZRG	Bundesamt für Justiz (Bfj)
Bundeszentraldatei internationale Adoptionsvermittlung	Dokumentation internationaler Adoptionsvermittlungen	§ 2a Abs. 6 AdVerMiG, AuslAdMV	Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen (Bundesamt für Justiz, Bfj)
Güterrechtsregister	In das Güterrechtsregister werden Abweichungen vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bei Ehen und Lebenspartnerschaften eingetragen, z. B. Eheverträge.	§§ 1558 ff. BGB	Örtlich zuständige Amtsgerichte
Sorgeregister	Die zuständigen Jugendämter führen zum Zwecke der Erteilung einer sog. Negativ-Bescheinigung für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern ein Sorgeregister. Darin werden Sorgeerklärungen sowie gerichtliche Entscheidungen zum Sorgerecht eingetragen. Liegt keine Eintragung vor, kann die Mutter durch Vorlage der Negativbescheinigung das alleinige Sorgerecht nachweisen.	§ 58a SGB VIII	Zuständiges Jugendamt
Stiftungsverzeichnis	Verzeichnis der bestehenden und neu entstehenden Stiftungen	§ 20 StiftBTG, Landesrecht	Stiftungsbehörden nach Landesrecht

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

<p>Markenregister ehemals Zeichenrolle</p>	<p>Eine Marke dient der Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens. Schutzzfähig sind Zeichen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Das können z.B. Wörter, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen aber auch Farben und Hörzeichen sein. Markenschutz entsteht durch die Eintragung in das Register des Deutschen Patent- und Markenamtes. (Quelle: DPMA)</p>	<p>§ 62 MarkenG, DPMAV, MarkenV</p>	<p>Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)</p>
Bereich Finanzen: Steuern		Rechtsgrundlage	Registerstelle
<p>Berufsregister Steuerberatung</p>	<p>In das bei den Kammern geführte Berufsregister werden alle Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften eingetragen, die ihre berufliche Niederlassung bzw. ihren Sitz im Kammerbezirk haben.</p>	<p>§ 76 Abs. 5 StBerG, §§ 45 ff. DVStB</p>	<p>Zuständige Steuerberaterkammer</p>
<p>Steuerberaterverzeichnis</p>	<p>Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Steuerberaterkammern (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungsgesellschaften). Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter.</p>	<p>§ 86b StBerG</p>	<p>Bundessteuerberaterkammer (BStBK)</p>
<p>Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine</p>	<p>Die Aufsichtsbehörden führen ein Verzeichnis über 1. die Lohnsteuerhilfevereine, die im Bezirk der Aufsichtsbehörde ihren Sitz haben; 2. die im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehenden Beratungsstellen.</p>	<p>§ 30 StBerG, DVLStHV</p>	<p>jeweilige Aufsichtsbehörden (die Oberfinanzdirektion oder die durch die Landesregierung bestimmte Landesfinanzbehörde)</p>

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

<p>Verzeichnis der zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen</p>	<p>Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Verzeichnis aller Personen, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugt und vorübergehend im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer eingetragen sind. Es geht dabei insbesondere um Personen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten als Steuerberater niedergelassen sind und gelegentlich in Deutschland tätig werden. Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter.</p>	<p>§ 3b StBerG</p>	<p>Bundessteuerberaterkammer (BStBK)</p>
<p>Lohnsteuerabzugsmerkmale im Bundeszentralamt für Steuern (ELStAM)</p> <p>Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden nach § 39e Abs. 2 EStG zu den Daten im Zusammenhang mit der Steuer-Identifikationsnummer hinzugespeichert. Siehe "Identifikationsnummernregister im Bundeszentralamt für Steuern".</p>	<p>Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) speichert zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale unter Angabe der Identifikationsnummer.</p>	<p>§ 39e EStG, § 139b AO</p>	<p>Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)</p>
<p>Identifikationsnummernregister im Bundeszentralamt für Steuern</p> <p>Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden nach § 39e Abs. 2 EStG zu den Daten im Zusammenhang mit der Steuer-Identifikationsnummer hinzugespeichert. Siehe "Lohnsteuerabzugsmerkmale im Bundeszentralamt für Steuern".</p>	<p>Das Bundeszentralamt für Steuern teilt jedem Steuerpflichtigen ein dauerhaftes Identifikationsmerkmal zur eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren zu. Für natürliche Personen ist dies die Steuer-Identifikationsnummer. Zur Vermeidung von Mehrfachvergaben, Feststellung der jeweils zuständigen Finanzbehörden und zur Erfüllung der Aufgaben in der Finanzverwaltung werden personenbezogene Daten zusammen mit der Identifikationsnummer gespeichert.</p>	<p>§ 139b AO, StIdV</p>	<p>Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)</p>
<p>Organschaftsdatei des Bundeszentralamtes für Steuern</p>	<p>In der Organschaftsdatei sind Beziehungen zwischen Organträgern und deren Töchtern abgelegt, sofern diese eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel beantragt haben.</p>	<p>§ 27a UStG</p>	<p>Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)</p>

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Konzernverzeichnis	Zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden der Länder § 5 Abs. 1 Nr. 31 FVG übermittelten Daten zu Konzernübersichten.		Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
<p>Wirtschafts-Identifikationsnummernregister im Bundeszentralamt für Steuern</p> <p>Die Wirtschafts-Identifikationsnummer ist noch nicht eingeführt. Der Zeitpunkt wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Die W-IdNr. wird die Funktion der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer übernehmen.</p>	<p>Das Bundeszentralamt für Steuern teilt jedem Steuerpflichtigen ein dauerhaftes Identifikationsmerkmal zur eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren zu. Für natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristische Personen und Personenvereinigungen ist dies die Wirtschafts-Identifikationsnummer. Zur Vermeidung von Mehrfachvergaben, Feststellung der jeweils zuständigen Finanzbehörden und zur Erfüllung der Aufgaben in der Finanzverwaltung werden personen- und Unternehmensbezogene bezogene Daten zusammen mit der Identifikationsnummer gespeichert. Zudem werden einzelne wirtschaftliche Tätigkeiten, Betriebe sowie Betriebsstätten durch ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal differenziert und die jeweils zugehörigen Daten gespeichert.</p>	§ 139c AO	Bundeszentralamt für Steuern
Bereich Finanzen: Aufsicht		Rechtsgrundlage	Registerstelle
E-Geld-Instituts-Register	Liste der E-Geld-Institute, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und von der BaFin als Heimatlandaufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des ZAG beaufsichtigt werden. E-Geld-Institute sind zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts und zum Erbringen von Zahlungsdiensten berechtigt.	§ 30a ZAG, Art. 3 Abs. 1 der 2. E-Geld-Richtlinie (Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009) in Verbindung mit Art. 13 der Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Institutsregister	Alle inländischen Institute, denen von der BaFin eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen erteilt wurde, werden mit dem Datum der Erteilung und dem Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls dem Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis registriert.	§ 32 Abs. 5 KWG	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Zahlungsinstituts-Register	Liste der zugelassenen Zahlungsinstitute, ihrer Agenten und EU-Zweigniederlassungen. Zahlungsinstitute sind Unternehmen, die beispielsweise Ein- oder Auszahlungen, Lastschriften, Überweisungen, Kartenzahlungen oder sonstige Finanztransfersgeschäfte abwickeln oder entsprechende Dienste betreiben.	§ 30 ZAG, Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Finanzen: Wertpapiere		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Aktienregister	Aktiengesellschaften, die Namensaktien oder Zwischenscheine ausgeben, haben die Daten der Aktionäre in ihrem Aktienregister zu führen.	§ 67 AktG	Die emittierende Aktiengesellschaft führt das Register.
Klageregister (nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz)	Einen zulässigen Musterverfahrens Antrag macht das Prozessgericht im Bundesanzeiger unter der Rubrik „Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ (Klageregister) durch unanfechtbaren Beschluss öffentlich bekannt.	§ 4 KapMuG, KlagRegV	Die Gerichte veranlassen die Eintragungen ins Register, es wird vom Bundesanzeiger betrieben.
Bereich Finanzen: Zoll		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Aktennachweissystem für Zollzwecke (FIDE) Das Aktennachweissystem für Zollzwecke (FIDE = Customs File Identification Database) ist Teil des Zollinformationssystem (ZIS)	Zweck des Aktennachweissystems für Zollzwecke ist, den für die Zollfahndung zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates, die Ermittlungen über eine oder mehrere Personen oder Unternehmen aufnehmen oder durchführen, zu ermöglichen, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ausfindig zu machen, die mit Ermittlungen über diese Personen oder Unternehmen befasst sind oder waren.	ZIS-Ausführungsgesetz, FIDEVerzV und EU-Recht	

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Zollfahndungsinformationssystem	Sammlungen personenbezogener Daten, insbesondere beim begründeten Verdacht auf Zuwiderhandlungen im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung im innerstaatlichen, innergemeinschaftlichen, grenzüberschreitenden oder internationalen Waren-, Kapital- oder Dienstleistungsverkehr.	§ 11 ZFdG	Zollkriminalamt (ZKA)
Bereich Finanzen: Sonstiges		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Berufsregister Wirtschaftsprüfung	Die Wirtschaftsprüferkammer führt ein Berufsregister für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.	§ 37 WiPrO	Wirtschaftsprüferkammer (WPK)
Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen und Giroverbände	Information über genossenschaftliche Prüfungsverbände, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sowie Informationen über Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände.	§ 40a WiPrO	Wirtschaftsprüferkammer (WPK)
Deckungsregister	Die zur Deckung der Pfandbriefe sowie der Ansprüche aus Derivaten verwendeten Deckungswerte sind von der Pfandbriefbank einzeln in das für die jeweilige Pfandbriefgattung geführte Register (Deckungsregister) einzutragen.	§ 5 PfandBG, DeckRegV	Die jeweilige Pfandbriefbank führt das Deckungsregister und übermittelt jeweils halbjährlich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Honorar-Anlageberaterregister Im Honorar-Anlageberaterregister werden keine Gewerbetreibenden eingetragen, die die Honorar-Finanzanlagenberatung nach § 34h GewO erbringen. Für diese führt die Industrie- und Handelskammer ein Register.	Register über alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung erbringen wollen, zur Information von Anlegern	§ 36c WpHG	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

<p>Jahresabschlüsse von Unternehmen im Kontext des Refinanzierungsgeschäfts der Bundesbank (Ustan-Datenbank)</p>	<p>Der Ustan-Datensatz enthält Jahresabschlüsse nicht-finanzieller Unternehmen und ist im Kontext des Refinanzierungsgeschäfts entstanden. In Wahrnehmung ihrer geldpolitischen Aufgabe gewährt die Deutsche Bundesbank inländischen Kreditinstituten Refinanzierungskredite. Voraussetzungen dafür sind notenbankfähige Sicherheiten dieser Kreditinstitute beispielsweise in Form von Buchkrediten an inländische nicht-finanzielle Unternehmen. Zur Überprüfung dieser Sicherheiten und einer Bonitätsbeurteilung werden die Bilanzzahlen an die Deutsche Bundesbank gemeldet. (Quelle: Deutsche Bundesbank)</p>	<p>Anschreiben des Zentralbereichs Märkte an die Unternehmen, § 32 BbankG, im Falle personenbezogener Daten außerdem §§ 15 Abs. 1 und 14 Abs. 2 Nr. 9 BDSG</p>	<p>Deutsche Bundesbank</p>
<p>Refinanzierungsregister</p>	<p>Im Refinanzierungsregister werden sogenannte Refinanzierungsgegenstände (Forderungen, Sicherheiten und Grundpfandrechte eines Refinanzierungsunternehmens) erfasst, auf denen ein Übertragungsanspruch seitens einer Zweckgesellschaft, eines Refinanzierungsmittler, eines Kreditinstituts mit Sitz in einem Staat des EWR oder einer anderen im Kreditwesengesetz (KWG) definierten Einrichtung haftet. Zweck ist, im Falle einer Insolvenz eines Refinanzierungsunternehmens die erfassten Gegenstände vor Zwangsvollstreckungen, Verfügungen und der Insolvenz selber zu schützen.</p>	<p>§§22a - 22o KWG, RefiRegV</p>	<p>Refinanzierungsunternehmen i. S. d. § 22a KWG</p>
<p>Register of Institutions and Affiliates Database (RIAD)</p>	<p>Datenbank des Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) zu finanziellen und nichtfinanziellen Einheiten auf Basis nationaler Zulieferungen.</p>	<p>Leitlinie (EU) 2016/450 der EZB vom 4. Dezember 2015</p>	<p>EZB; nationaler Teil wird von der Bundesbank geführt</p>

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Schuldnerverzeichnis	Das zentrale Vollstreckungsgericht führt ein Verzeichnis (Schuldnerverzeichnis) derjenigen Personen, 1. deren Eintragung der Gerichtsvollzieher angeordnet hat; 2. deren Eintragung die Vollstreckungsbehörde angeordnet hat; 3. deren Eintragung das Insolvenzgericht angeordnet hat.	§ 882b ZPO	Das Schuldnerverzeichnis wird für jedes Land von einem durch Landesrecht bestimmten zentralen Vollstreckungsgericht geführt.
Vermittlerregister betrifft Versicherungsvermittler/-berater, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlageberater und Immobiliendarlehensvermittler	Zweck des Registers ist es insbesondere, der Allgemeinheit (Anlegern, Versicherungsunternehmen, Darlehensnehmern und -gebern) die Überprüfung der Zulassung sowie des Umfangs der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen zu ermöglichen.	§ 11a GewO, § 5 VersVermV, § 6 FinVermV, § 6 ImmVermV	Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. führt das Register als gemeinsame Registerstelle für die Industrie- und Handelskammern.
Zentrales Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit	Die Behörden der Zollverwaltung führen ein zentrales Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, in dem die zur Aufgabenerfüllung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (ScharzArbG) erforderlichen Daten automatisiert verarbeitet werden.	§ 16 SchwarzArbG	Behörden der Zollverwaltung
Bereich Wirtschaft: Gewerbe/Handwerk		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Gewerberegister, örtliches	Das Gewerberegister ist ein kommunal geführtes Verzeichnis der Gewerbebetriebe. Es werden alle An-, Um- und Abmeldungen eines Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle aufgenommen.	§ 14 GewO, § 55c GewO, GewAnzV	zuständige Kommunalbehörden
Bewacherregister im Aufbau	Bis zum 31. Dezember 2018 ist ein Bewacherregister zu errichten, in dem bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar zu erfassen und auf dem aktuellen Stand zu halten sind.	§ 34a Abs. 6 GewO, BewachV	
Totalisator- und Buchmacherliste	Bekanntmachung erteilter Erlaubnisse zum Betrieb eines Wettunternehmens	§§ 1 und 2 RennwLottG, § 8 Abs. 2 RennwLottGABest	Finanzämter

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Gewerbezentralregister	Es werden bestimmte Bußgeld- und andere Verwaltungsentscheidungen sowie strafrechtliche Verurteilungen eingetragen, die auf eine Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit des Gewerbetreibenden hindeuten. Das Gewerbezentralregister hat damit vor allem den Zweck, Behörden für die Verfolgung gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeiten und für sonstige gewerberechtliche Entscheidungen das erforderliche Material für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zur Verfügung zu stellen.	§ 149 GewO	Bundesamt für Justiz (BfJ)
Lehrlingsrolle	Die Lehrlingsrolle ist ein Verzeichnis der im jeweiligen Kammerbezirk bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen. Es dient der Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung.	§ 28 HwO	Örtliche Handwerkskammern
Schornsteinfegerregister	Das Schornsteinfegerregister bietet einen Überblick darüber, wer die Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung von Schornsteinfegerarbeiten erfüllt.	§ 3 SchfHwG	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Verzeichnis der Inhaber von Betrieben eines zulassungsfreien oder eines handwerksähnlichen Gewerbes	Die Handwerkskammern führen Listen über Inhaber von Betrieben zulassungsfreier Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe.	§ 19 HwO	Örtliche Handwerkskammern
Wettbewerbsregister (Aufbau ab 2018 geplant)	Das Wettbewerbsregister soll Straftaten von Unternehmen erfassen und damit öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (WRegG)	Bundeskartellamt
Zirkusregister	Registrierung von Erlaubnissen zur Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten	ZirkRegV	Nach Landesrecht zuständige Behörden
Handwerksrolle	Die Handwerkskammern führen Listen über Inhaber von Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke.	§ 6 HwO	Örtliche Handwerkskammern

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bereich Wirtschaft: Statistik		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Außenhandelsregister (Statistik)	Verzeichnis der im Rahmen der Außenhandelsstatistik Auskunftspflichtigen	AHStatGes, Verordnung (EG) Nr. 638/2004, Verordnung (EG) Nr. 471/2009	Statistisches Bundesamt (StBA)
Stamm- und Metadaten für die Außenwirtschaftsstatistiken (AWMuS)	Zentraler Datenbestand für alle in den Außenwirtschaftsstatistiken benötigten Daten	§ 11 Abs. 2 und 3 AWG, §§ 63 ff. AWW	Bundesbank
Statistisches Unternehmensregister (URS)	Infrastrukturelement für die Unternehmensstatistiken; Auswertungsinstrument für Strukturdaten zur Gesamtwirtschaft und für die Unternehmens-demographie; Instrument für die Verwendung von Verwaltungsdaten und den Aufbau statistischer Einheiten	EU: VO (EWG) Nr. 177/2008 National: § 13 Abs. 1 BStatG, StatRegG	Statistische Ämter der Länder und des Bundes
Bereich Energie		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Anbieterliste für Energiedienstleistungen	Öffentliche Anbieterliste für Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen zur Förderung der Entwicklung des Energiedienstleistungsmarktes durch Transparenz für Verbraucher und Angebotsplattform für Anbieter	§ 7 Abs. 1 EDL-G	Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE)
Energieauditorenliste	Öffentliche Liste mit Energieaudits durchführende Personen zur Information von Unternehmen, die nach § 8 EDL-G regelmäßig Energieaudits durchführen müssen	§ 7 Abs. 3 EDL-G	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Herkunftsnachweisregister (HKNR)	Das Umweltbundesamt betreibt das Herkunftsnachweisregister als elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von energiewirtschaftlichen Herkunftsnachweisen registriert werden. Herkunftsnachweise bescheinigen, wie und wo Strom aus erneuerbaren Energien produziert wurde, und gewährleisten so, dass nicht mehr Strom aus erneuerbaren Energien verkauft werden kann als produziert wird.	§ 79 EEG 2017	Umweltbundesamt (UBA)

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

<p>Regionalnachweisregister (RNR)</p> <p>Betriebsaufnahme voraussichtlich Anfang 2018</p>	<p>Im Regionalnachweisregister sollen künftig Nachweise verwaltet werden, aus denen hervorgeht, in welcher Anlage (zum Beispiel ein Windpark) eine bestimmte Menge Strom aus erneuerbaren Energien produziert wurde. Stromanbieter können damit künftig ihren Kundinnen und Kunden Ökostrom aus der Region anbieten.</p>	<p>§ 79a Abs. 4 EEG 2017</p>	<p>Umweltbundesamt (UBA)</p>
<p>Informationsregister über Zertifizierungen nach BioSt-NachV</p>	<p>Register über alle Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Zertifikate, Nachweise, Bescheinigungen und Berichte im Zusammenhang mit der Nachweisführung nach der BioSt-NachV</p>	<p>§ 66 BioSt-NachV</p>	<p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)</p>
<p>Kraftwerksanschluss-Register</p>	<p>Die Netzbetreiber haben ein gemeinsames Register aller Erzeugungsanlagen, die bestehen oder für die ein Netzanschlussbegehren vorliegt, und eine übersichtliche Darstellung des Netzschemaplans und der Netzauslastung, einschließlich der Kennzeichnung bestehender oder erwarteter Engpässe zu führen. In diesem Register sind auch die Standorte nicht nur vorübergehend stillgelegter oder endgültig aufgebener Erzeugungsanlagen zu erfassen und jeweils mit einer geeigneten Kennzeichnung zu versehen. Die Daten sind Anschlussnehmern sowie auf Anforderung den Energieaufsichtsbehörden und Regulierungsbehörden in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 9 KraftNAV</p>	<p>Netzbetreiber, Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN)</p>

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

<p>Marktstammdatenregister (MaStR)</p> <p>Das Register befindet sich im Aufbau. Ab Juli 2017 sollen das PV-Meldeportal (Photovoltaik) und das Anlagenregister endgültig abgelöst werden.</p>	<p>Mit dem Marktstammdatenregister soll ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut werden, das von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Für viele energiewirtschaftliche Prozesse stellt der Rückgriff auf die Stammdaten des Marktstammdatenregisters eine deutliche Steigerung der Datenqualität und eine Vereinfachung dar. Viele behördliche Meldepflichten können zukünftig durch die zentrale Registrierung vereinheitlicht, vereinfacht oder ganz abgeschafft werden. (Quelle: BNetzA)</p>	<p>§ 111e, § 111f EnWG, MaStRV</p>	<p>Bundesnetzagentur (BNetzA)</p>
<p>Anlagenregister</p> <p>Das Anlagenregister wird durch das Marktstammdatenregister abgelöst.</p>	<p>Das Anlagenregister dient der Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien in das Elektrizitätsversorgungssystem. Dafür ist es notwendig, dass alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien registriert werden, unabhängig davon, ob sie eine Förderung in Anspruch nehmen oder nicht. So haben die Netzbetreiber die Möglichkeit, ihren Netzbetrieb an die Einspeisung von EE-Anlagen anzupassen und besser den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen Stroms abzuwickeln; auch erleichtert das Anlagenregister den Netzbetreibern die finanzielle Förderung der einzelnen Anlagen.</p> <p>Außerdem dient die Erfassung der Anlagen dazu, den Erfolg der Energiewende zu messen.</p>	<p>§ 6 und § 93 EEG 2017, AnlRegV</p>	<p>Bundesnetzagentur (BNetzA)</p>
<p>Bilanzkreisliste</p> <p>Die Bilanzkreise werden durch Vergabe eines Energy Identification Code (EIC) registriert.</p>	<p>Die Bilanzkreisliste enthält alle Energieversorgungsunternehmen, die Strom oder Gas in Deutschland verkaufen.</p>	<p>§ 1a Abs. 2 EnWG, § 3 Nr. 10a EnWG, § 4 StromNZV, § 22 GasNZV</p>	<p>Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (bdeu)</p>

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Schnittstellenverzeichnis (Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse)	Schnittstellen im Sinne der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sind: - Betriebe, die Biomasse für die Herstellung der flüssigen Biomasse zur Stromerzeugung erstmals von den Anbau- oder Erntebetrieben aufnehmen, - Ölmühlen und Raffinerien sowie sonstige Betriebe zur Aufbereitung. Diese werden zertifiziert und im Schnittstellenverzeichnis geführt.	§ 48 BioSt-NachV	Zertifizierungsstellen
Bereich Landwirtschaft/Tierzucht: Fischerei		Rechtsgrundlage	Registerstelle
EU-Liste der Schiffe, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben (IUU-Fischereifahrzeuge)	Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 enthält die Verfahren für die Identifizierung von Fischereifahrzeugen, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben (IUU-Fischereifahrzeuge), sowie die Verfahren für die Aufstellung einer EU-Liste solcher Schiffe. Artikel 37 dieser Verordnung sieht Maßnahmen gegenüber Fischereifahrzeugen vor, die in dieser Liste aufgeführt sind.	Artikel 27 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008	Die Liste wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
Nationale Verstoßdatei	In der nationalen Verstoßdatei werden Daten über Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik elektronisch erhoben und gespeichert.	§ 14 SeeFischG, Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Bereich Landwirtschaft/Tierzucht: Tierzucht		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Legehennenbetriebsregister	Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen zum Zweck der Kennzeichnung von Eiern	§ 5 LegRegG	zuständige Landesbehörden
Deckregister	Tierhalter, die einen Hengst, einen Bullen, einen Eber oder einen Bock zum Decken fremder Tiere verwenden, haben ein Deckregister zu führen	§ 24 ff. ViehVerkV	Tierhalter
Zuchtregister	Von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Register der Zuchttiere eines Kreuzungszuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft.	TierZoV, TierZG	Zuchtorganisationen

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

<p>Tierbestandsregister (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine)</p> <p>siehe auch: Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tiere</p>	<p>Bestimmte Tierhalter müssen ein Register über Ihre Tiere führen.</p>	<p>§ 32 ViehVerkV, Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 (Rinder) § 37 ViehVerkV, Verordnung (EG) Nr. 21/2004 (Schafe, Ziegen) § 42 ViehVerkV (Schweine)</p>	<p>Tierhalter</p>
<p>Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tiere (HI-Tier)</p>	<p>Tierseuchenbekämpfung, Rückverfolgung von Tieren oder Tiergruppen</p>	<p>ViehVerkV, RiRegDG</p>	<p>Zuständige Stellen der Länder, einheitliche Administration durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)</p>
<p>Register zu Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen</p> <p>vgl. auch Register zu Tierhaltungen und -betrieben</p>	<p>Registrierung der nach §§ 12 bis 14 ViehVerkV zugelassenen Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen</p>	<p>§ 15 ViehVerkV</p>	<p>nach Landesrecht zuständige Behörden</p>
<p>Register zu Tierhaltungen und -betrieben</p> <p>vgl. auch Register zu Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen</p>	<p>Registrierung von Betrieben, die Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten.</p>	<p>§ 26 ViehVerkV</p>	<p>nach Landesrecht zuständige Behörden</p>

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bereich Landwirtschaft/Tierzucht: Pflanzen		Rechtsgrundlage	Registerstelle
<p>Artenverzeichnis</p> <p>Siehe auch Sortenliste</p>	<p>Es handelt sich lediglich um die Bezeichnung der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz. Darin aufgeführt sind Arten für deren Saatgut und Vermehrungsmaterial das Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) anzuwenden ist.</p>	<p>Saatgutverkehrsgesetz (SaatG), SaatArtVerzV 1985</p>	<p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates (Anlage zur SaatArtVerzV 1985)</p>
<p>Sortenliste (beschreibende) (BSL)</p> <p>Darüber hinaus führt das Bundessortenamt die Sortenliste nach § 47 SaatG, siehe Sortenliste.</p>	<p>In den vom Bundessortenamt herausgegebenen beschreibenden Sortenlisten werden zugelassene, geschützte und andere wichtige Sorten hinsichtlich ihrer für den Anbau und die Verwendung bedeutenden Eigenschaften beschrieben. Die Sortenlisten dienen dem Saat- und Pflanzgutverbraucher, der Beratung, der Ernährungsindustrie und dem Konsumenten als Informationsquelle. Beschreibende Sortenlisten werden veröffentlicht für landwirtschaftliche Pflanzenarten, Reben, Rasengräser sowie Gemüse, Arznei- und Gewürzpflanzen und Obstarten.</p> <p>(Quelle: Bundessortenamt)</p>	<p>§ 56 SaatG</p>	<p>Bundessortenamt (BSA)</p>

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

<p>Sortenschutzrolle</p>	<p>Beim Bundessortenamt (BSA) geführtes öffentliches Register über den rechtskräftig erteilten Sortenschutz für eine Pflanzensorte.</p> <p>Der Sortenschutz ist ein dem Patent vergleichbares Ausschließlichkeitsrecht und schützt das geistige Eigentum an Pflanzenzüchtungen. Der Sortenschutz dient somit der Pflanzenzüchtung und dem züchterischen Fortschritt in Landwirtschaft und Gartenbau. Jeder Züchter oder Entdecker einer neuen Sorte kann beim Bundessortenamt den Sortenschutz auf der Grundlage des Sortenschutzgesetzes (SortG) für Sorten des gesamten Pflanzenreiches beantragen. Eine Pflanzensorte ist danach schutzfähig, wenn sie unterscheidbar, homogen, beständig und neu ist und zudem durch eine eintragbare Sortenbezeichnung bezeichnet ist.</p> <p>(Quelle: Bundessortenamt)</p>	<p>§ 28 SortSchG 1985</p>	<p>Bundessortenamt (BSA)</p>
<p>Sortenliste</p> <p>Vergleichbar auf EU-Ebene, geführt vom Gemeinschaftlichen Sortenamt (CPVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, - Gemeinsamer Sortenkatalog für Gemüsearten. 	<p>Registrierung der Pflanzensorten, bzw. Erhaltungssorte in Zusammenhang Zulassung von Saatgut</p>	<p>§ 47 SaatG</p>	<p>Bundessortenamt (BSA)</p>
<p>Ausgangsmaterialregister über forstliches Vermehrungsgut</p>	<p>Registrierung zugelassenen Ausgangsmaterials zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll.</p>	<p>§ 6 FoVG, FoVZV</p>	<p>zuständige Landesbehörden</p>
<p>Standortregister gentechnisch veränderter Organismen</p>	<p>Verzeichnis über Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen und den Anbau gentechnisch veränderter Organismen zur Überwachung und Information der Öffentlichkeit</p>	<p>§ 16a GenTG</p>	<p>Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)</p>

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bereich Landwirtschaft/Tierzucht: Weinbau		Rechtsgrundlage	Registerstelle
EU-Weinbaukartei	Sammlung von Informationen zu Weinlagen und Betrieben zur Überwachung des Marktes	Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009	Landwirtschaftskammern
Weinbergsrolle	Abgrenzung von kleineren geografischen Einheiten (Landwirtschaftliche Lagen Weinbau)	§ 23 WeinG 1994, § 29 WeinV 1995, landesrechtliche Regelungen	zuständige Stellen nach Landesrecht
Bereich Landwirtschaft/Tierzucht: Statistik		Rechtsgrundlage	Registerstelle
zentrales Betriebsregister Agrarstatistiken (zeBRA)	Zentrales Steuerungsinstrument in der Erhebungsvorbereitung und der Erhebungsdurchführung von Agrarstatistiken	§ 97 AgrStatG	Statistisches Bundesamt (StBA) und Statistische Landesämter
Bereich Landwirtschaft/Tierzucht: Sonstige		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Agrarorganisationenregister Auch verfügbar als opendata über GovData.	Interessierte Erzeuger finden in diesem Register, ob es in ihrer Region bereits eine passende anerkannte Agrarorganisation gibt, der sie sich anschließen können. Darüber hinaus informiert das Register darüber, ob es in der Vergangenheit eine Agrarorganisation gab oder deren Anerkennung aus verschiedenen Gründen weggefallen ist. Wenn sie nicht fündig geworden sind, können sie sich darüber informieren, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, um eine neue Agrarorganisation zu gründen, und welche zuständige Stelle der Bundesländer die Anerkennung durchführt. (Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)	§ 6 AgrarMSG	Die zuständigen Stellen nach Landesrecht führen die Daten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens und übermitteln diese an das zentrale Agrarorganisationenregister der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Verwaltungsdaten zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)	Abwicklung der Direktzahlungen und der flächen- und tierbezogenen Maßnahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)	Titel V Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 und weitere EU-Normen, nationales Recht: InVeKoSDG	Länderministerien oder nachgeordnete Behörden, die für die Landwirtschaft zuständig sind
Veröffentlichungsdaten zur Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (EGFL, ELER, EFF, EMFF)	Informationen über die Empfänger von Zahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014, nationales Recht: § 2 AFIG, AFIV	Veröffentlichung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), ggf. zuständige Stellen der Länder
Bereich Arbeit und Beschäftigung		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Tarifregister	Dokumentation der abgeschlossenen Tarifverträge (Abschluß, Änderung und Aufhebung von Tarifverträgen sowie Beginn und Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit)	§ 6 TVG, §§ 14 bis 16 TVGDV	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bereich Sozialversicherung		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Datei der Beschäftigungsbetriebe mit Betriebsnummer	Der Arbeitgeber hat zur Teilnahme an den Meldeverfahren zur Sozialversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit eine Betriebsnummer für jeden seiner Beschäftigungsbetriebe elektronisch zu beantragen. Die Daten des jeweiligen Betriebs (u. a. Name, Ort, Anschrift, Tätigkeit, Rechtsform) werden in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gespeichert und an andere Leistungsträger der Sozialversicherungen übermittelt.	§ 18i SGB IV	Bundesagentur für Arbeit (BA)
Personenbezogene Daten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Kundennummer	Laufende Erhebung der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach SGB II und III, deren Überprüfung, zur Erstellung von Statistiken und Kennzahlen, zur Durchführung des automatischen Datenabgleichs und zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Es wird eine eindeutige "Kundennummer" vergeben.	§ 51a ff. SGB II, SGB2§51bDatV, GrSiDAV	Bundesagentur für Arbeit, SGB II Stellen
Versichertenverzeichnisse der Kranken- und Pflegekassen mit Versichertennummer	Die Versichertenverzeichnisse enthalten Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht oder -berechtigung, zur Bemessung und Einziehung der Beiträge, zur Feststellung des Leistungsanspruchs, zur Familienversicherung. Die Pflegeversichertennummer kann ganz oder teilweise mit der Krankenversichertennummer übereinstimmen.	§ 99 und 101 SGB XI (Pflegekassen) § 288 und 290 SGB V (Krankenkassen)	Krankenkassen, Pflegekassen
Arbeitgeberdatei zur Durchführung der Betriebsprüfung	Die Rentenversicherungsträger sind zur Durchführung der ihnen übertragenen Betriebsprüfung verpflichtet, eine Arbeitgeberdatei zu führen. Diese enthält Angaben zum Betrieb, zur Anzahl der Beschäftigten und weitere für die Planung der Betriebsprüfungen erforderliche Daten.	§ 28p Abs. 8 SGB IV, § 14 BVV	Deutsche Rentenversicherung (Prüfplanungs- und Prüfergebnisdatei) und Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung (Prüfdurchführungsdatei)
Prüfplanungs- und Prüfergebnisdatei (Deutsche Rentenversicherung Bund), Prüfdurchführungsdatei (Datenstelle der Rentenversicherung)			

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Stammsatzdatei der Rentenversicherung	<p>In den Stammsatzdaten werden die Versicherungsnummer und personenbezogene Daten sowie der zuständige Rentenversicherungsträger gespeichert. Die Anschrift ist nur verschlüsselt hinterlegt. Die vollständigen Sozialdaten sind nur beim jeweiligen Träger vorhanden. Die Stammsatzdatei stellt sicher, dass jede Versicherungsnummer nur einmal vergeben wird. Die Versicherungsnummer wird als Identifikator in der Datenkommunikation zwischen Arbeitgeber über die Krankenkasse zum zuständigen Rentenversicherungsträger verwendet.</p>	§ 150 SGB VI, § 28a SGB IV, § 36 DEÜV	Datenstelle der Rentenversicherung
Stammdatendatei der Unfallversicherung	<p>Stammdatendatei, in der der zuständige Unfallversicherungsträger, die Mitgliedsnummer des Unternehmers, die anzuwendenden Gefahrstellen, die dazugehörigen Betriebsnummern der die Abrechnung durchführenden Stellen und gegebenenfalls weitere erforderliche Identifikationsmerkmale gespeichert sind. Die elektronischen Meldungen der Unternehmer im Lohnnachweisverfahren werden gegen die Stammdatendatei abgeglichen und die jeweiligen Träger über fehlerhafte Meldungen informiert.</p>	§ 101 SGB IV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)
Bestandsdateien der Einzugsstellen für Sozialversicherungsbeiträge	<p>Jede Einzugsstelle speichert die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Daten in eine Bestandsdatei und gleicht eingehende Meldungen mit dieser ab.</p>	§ 33 Abs. 3 DEÜV	Einzugsstellen (Krankenkassen, Künstlersozialkasse, Knappschaft Bahn-See)

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bereich Verkehr: KFZ		Rechtsgrundlage	Registerstelle
<p>Fahreignungsregister (FAER)</p> <p>frühere Bezeichnung: Verkehrszentralregister (VZR); Teil des Zentralen Verkehrsinformationssystems (ZEVIS)</p>	<p>Im FAER werden Informationen über Verkehrsteilnehmer, die im Straßenverkehr auffällig geworden sind, gespeichert, soweit die begangene Zuwiderhandlung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem mit Punkten zu bewerten ist. (Quelle: KBA)</p>	<p>§§ 28 ff. StVG, §§ 59 ff. FeV</p>	<p>Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)</p>
<p>Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)</p> <p>Teil des Zentralen Verkehrsinformationssystems (ZEVIS)</p>	<p>Im ZFER sind alle seit dem 01. Januar 1999 ausgestellten Führerscheine mit den einheitlichen europäischen Fahrerlaubnisklassen A bis E erfasst. Es werden die fahrerlaubnisrelevanten Daten (Personendaten, Fahrerlaubnisklassen, Auflagen, Beschränkungen usw.), nicht jedoch die Anschrift gespeichert. (Quelle: KBA) Zusätzlich werden Hinweise auf besondere Erlaubnisse und Berechtigungen z. B. für Fahrlehrer, Prüfer oder Sachverständige gespeichert.</p>	<p>§§ 48 ff. StVG, §§ 49 ff. FeV, § 37 Abs. 2 FahrlG, § 23 Abs. 1 KfSachvG</p>	<p>Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), zusätzlich gibt es örtliche Register der Fahrerlaubnisbehörden</p>
<p>Zentrales Fahrzeugregister (ZFZR)</p> <p>Teil des Zentralen Verkehrsinformationssystems (ZEVIS)</p>	<p>Es werden die von örtlichen Zulassungsbehörden und ergänzend Versicherungsunternehmen übermittelten Fahrzeug- und Halterdaten aller mit Kennzeichen versehenen Fahrzeuge gespeichert, z. B. bei Neuzulassungen, Halterwechsel, Wechsel des Versicherers oder Außerbetriebsetzungen. Es können auch Suchvermerke und Anzeigenvorfälle zu einzelnen Fahrzeugen aufgenommen werden.</p>	<p>§§ 31 ff. StVG, §§ 30 ff. FZV</p>	<p>Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)</p>
<p>Infrastrukturabgaberegister</p> <p>Das Register befindet sich im Aufbau.</p>	<p>Die Infrastrukturabgabe soll für die Nutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen eingeführt werden. Das KBA führt ein Register abgabepflichtiger, im Inland zugelassener Fahrzeuge und anderer Fahrzeuge, für die eine Infrastrukturabgabe gezahlt wird oder für die ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Es werden Daten zum Halter, zum Fahrzeug und zur entrichteten Abgabe gespeichert. Für inländische Fahrzeuge werden Daten aus dem ZFZR übernommen.</p>	<p>§ 6 InfrAG</p>	<p>Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)</p>
<p>Mautdienstregister</p>	<p>Verzeichnis der mautpflichtigen Streckennetze und der Anbieter mautdienstbezogener Leistungen.</p>	<p>§ 21 MautSysG, MautRegV</p>	<p>Bundesamt für Güterverkehr (BAG)</p>

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bundesstraßenverzeichnis (BVERZ)	Das BVERZ enthält alle Straßen, die als Bundesstraßen gewidmet sind. Es stellt ein Gesamtverzeichnis der Bundesstraßen dar und dient als streckenstatistische Grundlage. Es enthält für jede Bundesstraße den Streckenverlauf, beschrieben durch die im Verlauf der Bundesstraße liegenden (verkehrsbedeutenden) Fern- und Nahziele ggf. mit verkehrlichen Verknüpfungen, und die Entfernungen zwischen benachbarten Zielen. (Quelle: bast)	§ 1 Abs. 5 FStrG	Bundesanstalt für Straßenwesen (bast)
Verkehrsunternehmensdatei	Datei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des gewerblichen Personenverkehrs mit Kraftomnibussen.	§ 15 GüKG, VUDat-DV	Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Fahrtenschreiberkartenregister (FKR) auch: Zentrales Kontrollgerätkartenregister	Nachweis der von den zuständigen Behörden oder Stellen ausgegebenen Kontrollgerätkarten und zur Speicherung von Identifizierungsdaten, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Karten eine Person, ein Unternehmen oder eine Kontrollbehörde besitzt oder welche Karten abhanden gekommen oder beschädigt sind	§ 2 Nr. 4 FPersG, § 4c FPersG, §§ 11 ff. FPersV	Kraftfahrt-Bundesamt
Bereich Verkehr: Eisenbahn		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Fahrzeugeinstellungsregister (VNR) (National Vehicle Register)	Gemäß der Europäischen Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft hat jeder Mitgliedstaat ein Register der Fahrzeuge, die in seinem Hoheitsgebiet zugelassen sind, zu führen und es an ein zentrales Europäisches Einstellungsregister anzubinden.	§ 25 AEG, §§ 20f. TEIV	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
Triebfahrzeugführerscheinregister	Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) führt ein Register aller erteilten, verlängerten, geänderten, abgelaufenen, ausgesetzten, entzogenen oder als verloren, verwendet oder zerstört gemeldeten Triebfahrzeugführerscheine, um die Echtheit und Gültigkeit von Triebfahrzeugführerscheinen und das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen.	§ 5 Abs. 1e Nr. 8 Buchst. c AEG, § 10 Abs. 2 und Anlage 9 TfV	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Zusatzbescheinigungsregister	Unternehmen, die Triebfahrzeugführer verantwortlich einsetzen, führen ein Register aller ausgestellten, geänderten, ausgesetzten, entzogenen oder als verloren, entwendet oder zerstört gemeldeten Zusatzbescheinigungen, um die Echtheit und Gültigkeit von Zusatzbescheinigungen und das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen.	§ 10 Abs. 4 und Anlage 10 TfV	Unternehmen, die Triebfahrzeugführer verantwortlich einsetzen
Infrastrukturregister (ISR)	Mit dem Infrastrukturregister (ISR) informiert die DB Netz AG gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/880/EU über die Kenndaten der betroffenen Strecken für alle Teilsysteme mit ortsfesten Anlagen.	§ 12 TEIV	DB Netz AG (und andere Betreiber)
Register über anerkannte Stellen und Personen zur Ausbildung, Prüfung und Tauglichkeitsuntersuchung von Triebfahrzeugführern	Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) veröffentlicht auf seiner Internetseite ein Register der von ihr anerkannten Personen und Stellen mit Namen, Anschrift und Teilbereichen, auf die sich die Anerkennung erstreckt.	§ 17 Abs. 1 TfV, Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2007/59/EG	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
Bereich Verkehr: Schiffe		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Register über Befähigungszeugnisse (Binnenschifffahrt)	Das Register wird zur Feststellung geführt, welche Fahrerlaubnisse und welche Befähigungszeugnisse eine Person besitzt. Das Register wird außerdem zur Beurteilung der Tauglichkeit, Zuverlässigkeit und Befähigung von Personen zum Führen von Wasserfahrzeugen geführt.	§ 13 BinSchAufgG, BinSchPatentV	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Binnenschiffsbestandsdatei, zentrale	Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führt eine zentrale Binnenschiffsbestandsdatei über Wasserfahrzeuge einschließlich Schwimmkörper und schwimmender Anlagen sowie über deren Eigentümer und Ausrüster. Sie dient der zur Feststellung des Bestandes der Binnenflotte und deren Zustandes, zur Auskunftserteilung über Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Ausrüster von Wasserfahrzeugen oder über Daten eines Wasserfahrzeugs.	§ 9 BinSchAufgG	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Binnenschiffsregister	In das Binnenschiffsregister werden die zur Schifffahrt auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern bestimmten Schiffe und ihre Eigentümer eingetragen. Ab einer bestimmten Größe besteht eine Eintragungspflicht.	SchRegO	Örtlich zuständige Amtsgerichte oder von Landesjustizverwaltung bestimmte Amtsgerichte
Eichverzeichnis	Das jeweilige Schiffseichamt stellt für jedes von ihm geeichte Schiff einen Eichschein aus und trägt diesen unter fortlaufender Nummer in ein Eichverzeichnis ein.	§ 8 Abs. 2, § 33 Abs. 5, § 35 Abs. 3 BinSchEO	Schiffseichämter, bzw. im Falle einer Baumuster-Eichung bei Sportbooten die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Ordnungswidrigkeitendatei (Binnenschifffahrt)	Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt führt eine Datei über die von ihr verfolgten Ordnungswidrigkeiten in der Schifffahrt	§ 11 BinSchG, § 51 WaStrG	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Register über Schifferdienstbücher	Zentrales Register über die von den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern befristet ausgestellten Schifferdienstbücher zur Erteilung von Auskünften für die Prüfung, ob Besatzungsmitgliedern von Binnenschiffen ein Schifferdienstbuch befristet ausgestellt wurde und über welche Befähigung sie verfügen.	§ 14 BinSchAufgG	unbekannt (eine vom BMVI bestimmte zuständige Stelle)
Schiffsbauregister	Register für Schiffsbauwerke (noch nicht fertig gestellte Schiffe), die belastet oder zwangsversteigert werden sollen.	§ 65 ff. SchRegO	Örtlich zuständige Amtsgerichte oder von Landesjustizverwaltung bestimmte Amtsgerichte
Verzeichnis über Kleinfahrzeuge	Verzeichnis über Wasserfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 Meter (Kleinfahrzeuge), denen ein Kennzeichen zugeteilt wurde, zur Zuteilung von Kennzeichen, Erteilung von Auskünften über Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Kleinfahrzeugen oder über die Identitätsmerkmale der Kleinfahrzeuge.	§ 12 BinSchAufgG	Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter
Flaggenregister	Die Flaggenbehörde führt ein Register aller Seeschiffe, denen ein amtlicher Ausweis über die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge erteilt worden ist.	§ 21 Abs. 1 FIRV	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

<p>Seeschiffregister, internationales (ISR)</p>	<p>Schiffe, die die Bundesflagge führen und im internationalen Verkehr im Sinne von § 5a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes eingesetzt werden, können in das Internationale Seeschiffregister (ISR) eingetragen werden.</p>	<p>§ 12 FlaggRG, § 23 FIRV</p>	<p>Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)</p>
<p>Seeschiffsregister</p>	<p>In das Seeschiffsregister werden die Kauffahrteischiffe und andere zur Seefahrt bestimmte Schiffe eingetragen, die die Bundesflagge zu führen haben oder führen dürfen. Ab einer bestimmten Größe besteht eine Eintragungspflicht.</p>	<p>SchRegO</p>	<p>Örtlich zuständige Amtsgerichte oder von Landesjustizverwaltung bestimmte Amtsgerichte</p>
<p>Seediensttauglichkeitsverzeichnis</p>	<p>Verzeichnis über alle durchgeführten Seediensttauglichkeitsuntersuchungen, um die Durchführung der Seediensttauglichkeitsuntersuchungen und die Ausstellung der Seediensttauglichkeitszeugnisse zu gewährleisten, die Überwachung der Tätigkeit der zugelassenen Ärzte sicherzustellen, die Abrechnung der Seediensttauglichkeitsuntersuchungen mit den zugelassenen Ärzten zu gewährleisten, Mehrfach-Seediensttauglichkeitsuntersuchungen bei unterschiedlichen zugelassenen Ärzten zu vermeiden, die Echtheit und die Gültigkeit von Seediensttauglichkeitszeugnissen festzustellen, in anonymisierter Form statistische oder wissenschaftliche Auswertungen zu ermöglichen.</p>	<p>§ 19 SeeArbG, § 11 Abs. 1, § 12 MariMedV</p>	<p>Berufsgenossenschaft Verkehr</p>
<p>Seeleute-Befähigungs-Verzeichnis (SBV)</p>	<p>Verzeichnis der erteilten, abgelaufenen oder erneuerten, ausgesetzten, widerrufenen oder als verloren oder vernichtet gemeldeten Befähigungszeugnisse einschließlich der zugehörigen Vermerke sowie der sonstigen Nachweise über Befähigungen im Schiffsdienst von Seeleuten für die Echtheits- und Gültigkeitsfeststellung, für die Auskunft im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, für Bewerbungen von Seeleuten und für statistische Auswertungen</p>	<p>§ 9f SeeAufgG</p>	<p>Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)</p>

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bereich Verkehr: Flugzeug		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Deliktsregister (Luftverkehr)	Register zur Speicherung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne des LuftVG, die von einem in- oder ausländischen Halter eines Luftfahrzeugs oder von einer für die Leitung eines in- oder ausländischen Luftfahrtunternehmens verantwortlichen Person im Inland begangen wurden. Die Eintragungen dienen der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Halters oder der für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen bei der Erteilung und Überwachung von Genehmigungen und Erlaubnissen sowie für Ermessensentscheidungen.	§ 68 LuftVG	Luftfahrt-Bundesamt (LBA)
Ereignisdatei (Luftverkehr)	Register für sicherheitsrelevante Ereignisse in der Luftfahrt	§ 10 LuftVO 2015	Luftfahrt-Bundesamt (LBA)
Flugbegleiterdatenbank	Datenbank über die in der Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 erteilten Flugbegleiterbescheinigungen - dient der Feststellung, über welche Qualifikationen ein Flugbegleiter oder eine Flugbegleiterin verfügt	§ 65a LuftVG	Luftfahrt-Bundesamt (LBA)
Flugmedizinische Datenbank	Datenbank über durchgeführte flugmedizinische Untersuchungen u. a. zur Aufsicht über die Tätigkeit der anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen und Zentren, zur Vermeidung von Mehrfachanträgen auf Erteilung eines Tauglichkeitszeugnisses, zur Datenweitergabe bei Zuständigkeitswechseln und zur Erstellung statistischer Auswertungen.	§ 65b LuftVG	Luftfahrt-Bundesamt (LBA)
Luftfahrer-Eignungsdatei	Daten, die für die Entscheidung über die Beschränkung, das Ruhen, den Widerruf, die Rücknahme oder die Versagung der Erlaubnis oder Berechtigung eines Luftfahrers erforderlich sind.	§ 66 LuftVG	Luftfahrt-Bundesamt (LBA)

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

<p>Luftfahrzeugrolle</p> <p>Luftfahrzeugrolle und Luftsportgeräteverzeichnis werden unter dem Begriff Luftfahrzeugregister zusammengefasst.</p>	<p>Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler, Segelflugzeuge und bemannte Ballone werden bei der Verkehrszulassung vom Luftfahrt-Bundesamt in die Luftfahrzeugrolle eingetragen. Das Register dient der Überwachung der Verkehrssicherheit und gibt darüber hinaus Auskunft über Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter von Luftfahrzeugen, über die Luftfahrzeuge eines Eigentümers oder Halters und über die Daten der eingetragenen Luftfahrzeuge.</p>	<p>§ 64 LuftVG, § 14 Abs. 1 LuftVZO</p>	<p>Luftfahrt-Bundesamt (LBA)</p>
<p>Luftsportgeräteverzeichnis</p> <p>Luftfahrzeugrolle und Luftsportgeräteverzeichnis werden unter dem Begriff Luftfahrzeugregister zusammengefasst.</p>	<p>Ultraleichtflugzeuge und Ultraleichtubschrauber werden für die Verkehrszulassung von den beauftragten Luftsportverbänden in das Luftsportgeräteverzeichnis eingetragen, bestimmte andere kleine oder unbemannte Luftsportgeräte werden auf Antrag eingetragen. Das Register dient der Überwachung der Verkehrssicherheit und gibt darüber hinaus Auskunft über die Daten und die Eigentümer der eingetragenen Luftsportgeräte.</p>	<p>§ 64 LuftVG, § 14 Abs. 2 LuftVZO</p>	<p>Beauftragte Luftsportverbände</p>
<p>Zentrale Luftfahrerdatei</p>	<p>Die zentrale Luftfahrerdatei dient der Feststellung, welche Erlaubnisse und Berechtigungen ein Luftfahrer besitzt. Neben den Daten zur Person und zu den erteilten Erlaubnissen und Berechtigungen werden auch Daten über Zuverlässigkeits- und Tauglichkeitsprüfungen gespeichert.</p>	<p>§ 65 Abs. 1 LuftVG</p>	<p>Luftfahrt-Bundesamt (LBA)</p>
<p>Bereich Verkehr: Sonstiges</p>		<p>Rechtsgrundlage</p>	<p>Registerstelle</p>
<p>Werkverkehrsdatei</p>	<p>Datei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen, die Werkverkehr mit Lastkraftwagen, Zügen (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeugen durchführen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt</p>	<p>§ 15a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)</p>	<p>Bundesamt für Güterverkehr (BAG)</p>

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bereich Gesundheit: Ärzte		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Arztregister dezentrale Arztregister der Zulassungsbezirke (jeweilige Kassenärztliche Vereinigung) und Bundesarztregister (KBV)	Die Eintragung in das Arztregister ist Grundvoraussetzung für eine Zulassung oder Anstellung zur vertragsärztlichen/psychotherapeutischen Tätigkeit. Weiterhin dient das Register zur Bedarfsplanung.	§§ 1-10 Ärzte-ZV, § 95 Abs. 2 SGB V	Arztregister: Kassenärztliche Vereinigung des jeweiligen Zulassungsbezirks Bundesarztregister: Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)
Verzeichnis der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Zahnärzte sowie Einrichtungen Vgl. auch Arztregister und Zahnarztregister	Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen stellt seinen Mitgliedsverbänden und den Krankenkassen das Verzeichnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Gewährleistung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Versorgung sowie der Aufbereitung der dafür erforderlichen Datengrundlagen, zur Verfügung.	§ 293 Abs. 4 SGB 5	Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)
Zahnarztregister dezentrale Zahnarztregister der Zulassungsbezirke (jeweilige Kassenzahnärztliche Vereinigung) und Bundeszahnarztregister (KZBV)	Die Eintragung in das Zahnarztregister ist Grundvoraussetzung für eine Zulassung oder Anstellung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit. Weiterhin dient das Register zur Bedarfsplanung.	§§ 1-10 Zahnärzte-ZV, § 95 Abs. 2 SGB V	Zahnarztregister: Kassenzahnärztliche Vereinigung des jeweiligen Zulassungsbezirks Bundeszahnarztregister: Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)
Bereich Gesundheit: Institutionen		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Apothekenverzeichnis	Der Deutsche Apothekerverband (DAV) ist verpflichtet, ein bundeseinheitliches Apothekenverzeichnis zu führen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Verfügung zu stellen. Diese stellen den Mitgliedsverbänden und den Krankenkassen das Verzeichnis u. a. zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Abrechnung der Apotheken zur Verfügung.	§ 293 Absatz 5 SGB V	Deutscher Apothekerverband (DAV)

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Krankenhausverzeichnis (Statistik)	Verzeichnis der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Deutschland	§ 7 KHStatV	Länderverzeichnisse liegen dezentral in den Statistischen Landesämtern, das Gesamtverzeichnis im Statistischen Bundesamt
Versandhandels-Register (Apotheken und Arzneimittelhändler)	Im Versandhandels-Register werden Apotheken und sonstige Händler geführt, die offiziell Humanarzneimittel über das Internet vertreiben dürfen. Es dient zur Schaffung von mehr Transparenz beim Internethandel mit Arzneimitteln. Andere EU Staaten führen entsprechende Register.	§ 67 Abs. 8 AMG, Artikel 85c der Richtlinie 2001/83/EG	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)
Bereich Gesundheit: Arzneimittel		Rechtsgrundlage	Registerstelle
GMP-Register	Das "GMP-Register" ist eine nationale „Good Manufacturing Practice“-Datenbank, die u. a. Daten der zuständigen Behörden der Länder zu Herstellungs- und Einfuhrerlaubnissen für Arzneimittel sowie GMP-Zertifikaten enthält. Die Daten werden regelmäßig an die Europäische Datenbank EudraGMDP übertragen.	§ 67a AMG, DIMDI-AMV	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)
EU-Kompendium der Gewebereinrichtungen Ehemals TPG-Gewebereinrichtungen-Register, die zugehörige TPG-Gewebereinrichtungen-Registerverordnung (TPG-GewRegV) trat am 25.11.2016 außer Kraft.	Das EU-Kompendium der Gewebereinrichtungen ist das Register, in dem alle von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union genehmigten, lizenzierten, benannten oder zugelassenen Gewebereinrichtungen enthalten sind. Für Deutschland sind alle Einrichtungen, die erlaubnispflichtige Tätigkeiten mit Geweben, Gewebesubereitungen oder mit hämatopoetischen Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut durchführen enthalten. (§ 4 Abs. 30c AMG)	§ 67b AMG, § 41c AMWHV, Anhang VIII der Richtlinie 2006/86/EG	Die Daten werden auf der EU Coding Platform der EU Kommission veröffentlicht.

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

<p>EU-Kompendium der Gewebe- und Zellprodukte</p> <p>Ehemals TFG-§ 9-Register, die zugehörige Blutstammzelleinrichtungen-Registerverordnung (BERV) trat am 25.11.2016 außer Kraft.</p>	<p>Das EU-Kompendium der Gewebe- und Zellprodukte ist das Register aller in der Europäischen Union in Verkehr befindlichen Arten von Geweben, Gewebezubereitungen oder von hämatopoetischen Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut mit den jeweiligen Produktcodes. (§ 4 Abs. 30d AMG)</p>	<p>§ 67b AMG, § 41c AMWVH, Richtlinien (EU) 2015/566 und (EU) 2015/565 zur Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebezubereitungen</p>	<p>Die Daten werden auf der EU Coding Platform der EU Kommission veröffentlicht.</p>
<p>EudraVigilance-Datenbank</p>	<p>EudraVigilance ist ein System, das eingerichtet wurde, um Verdachtsfallmeldungen über Nebenwirkungen zu sammeln. Diese Meldungen werden verwendet, um während der Entwicklung von Arzneimitteln deren Nutzen und Risiken zu bewerten sowie nach ihrer Zulassung im Europäischen Wirtschaftsraum ihre Sicherheit zu überwachen. Die Europäische Arzneimittelagentur veröffentlicht diese Daten, damit interessierte Gruppen, einschließlich der Öffentlichkeit, auf die Informationen zugreifen können, die europäische Regulierungsbehörden bei der Prüfung der Sicherheit eines Arzneimittels oder Wirkstoffs heranziehen.</p>	<p>§ 62 Abs. 3 AMG, § 14 Abs. 5 GCP-V, Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004</p>	<p>Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) oder das Paul-Ehrlich-Institut (PEI), ggf. auch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übermittelt die Angaben an die Europäische Arzneimittel-Agentur</p>
<p>Online-Register zur Anzeige von Lieferengpässen verschreibungspflichtiger Arzneimittel</p>	<p>Information über Lieferengpässe bei Arzneimitteln</p>	<p>Selbstverpflichtung der Pharmazeutischen Unternehmer</p>	<p>Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)</p>
<p>Register für homöopathische Arzneimittel</p>	<p>Fertigarzneimittel, die Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 AMG sind, dürfen als homöopathische Arzneimittel nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in das Register für homöopathische Arzneimittel eingetragen sind.</p>	<p>§§ 38 und 39 AMG</p>	<p>Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)</p>
<p>Register traditioneller pflanzlicher Arzneimittel</p>	<p>Fertigarzneimittel, die pflanzliche Arzneimittel und Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 AMG sind, dürfen als traditionelle pflanzliche Arzneimittel nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie registriert sind.</p>	<p>§ 39a AMG</p>	<p>Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)</p>

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

<p>Recherchedatenbanken des DIMDI</p>	<p>Bereitstellung von Arzneimittelinformationen: Daten der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) zu Arzneistoffen, Fertigarzneimitteln, Wirkstoffen, Arzneimittelinteraktionen, pharmazeutischen Herstellern und Vertreibern; Arzneimittel-Informationssystem (AMIS); Berichte der Deutschen Agentur für Health Technology Assessment (DAHTA); Daten zu Medizinprodukten (Anzeigen und Adressen)</p>		<p>Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)</p>
<p>Register für Stoffe, die als Tierarzneimittel verwendet werden können</p>	<p>Betriebe und Einrichtungen, die bestimmte Stoffe/Zubereitungen herstellen, lagern, einführen oder in den Verkehr bringen, haben Nachweise über den Bezug oder die Abgabe dieser Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen in Form eines Registers zu führen. Diese Nachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>	<p>§ 59c AMG</p>	<p>Betriebe und Einrichtungen die bestimmte o.g. Stoffe/Zubereitungen herstellen, lagern, einführen oder in den Verkehr bringen</p>
<p>Register/Bescheinigung vor Inverkehrbringen von Arzneimitteln</p>	<p>Eine sachkundige Person ist dafür verantwortlich, dass jede Charge eines Arzneimittels entsprechend den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln hergestellt und geprüft wurde. Sie hat die Einhaltung dieser Vorschriften für jede Arzneimittelcharge in einem fortlaufenden Register oder einem vergleichbaren Dokument vor deren Inverkehrbringen zu bescheinigen.</p>	<p>§ 19 AMG</p>	<p>Arzneimittelhersteller</p>
<p>Dokumentation über die Anwendung von Arzneimitteln bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen</p>	<p>Sicherung einer ausreichenden Überwachung im Zusammenhang mit der Anwendung von Arzneimitteln bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen</p>	<p>§ 57 AMG, THAmNV (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung)</p>	<p>Tierhalter haben Nachweise über Erwerb und Anwendung von Arzneimitteln für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen zu führen.</p>
<p>Substitutionsregister (Mittel zum Drogensatz)</p>	<p>Register mit Daten über das Verschreiben von Substitutionsmitteln (Mittel zum Drogensatz)</p>	<p>§ 5a BtMVV</p>	<p>Bundesopiumstelle im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)</p>

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

T-Register	Das T-Register überwacht die Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln, die die Wirkstoffe Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid enthalten. Diese Arzneimittel dürfen nur auf Sonderrezepten, sogenannten T-Rezepten, verschrieben werden.	§ 3a AMVV, § 17 Abs. 2b und 6b ApBetrO	Bundesopiumstelle im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)
Bereich Gesundheit: Krankheiten		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Krebsregister siehe auch Landeskrebsregister	Das Zentrum für Krebsregisterdaten beim Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht im Einvernehmen mit den Landeskrebsregistern alle zwei Jahre einen Bericht zu Häufigkeiten und Entwicklungen von Krebserkrankungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu werden die Daten der Landeskrebsregister (siehe dort) zusammengeführt.	Bundeskrebsregisterdatengesetz (BKRG)	Zentrum für Krebsregisterdaten (ZfKD)
Landeskrebsregister	Das Landeskrebsregister hat die Aufgabe, fortlaufend und flächendeckend Daten über das Entstehen, das Auftreten, die Behandlung und den Verlauf von Krebserkrankungen zu sammeln, zu verarbeiten, wissenschaftlich auszuwerten und zu publizieren sowie Daten für die Forschung zur Verfügung zu stellen.	§§ 65c und 25a SGB V, Landesrecht, BKRG	Zuständige Registerstellen der Länder
Transplantationsregister (als zentrales Register noch im Aufbau)	Register zur Verbesserung der Datengrundlage für die transplantationsmedizinische Versorgung und Forschung sowie zur Erhöhung der Transparenz in der Organspende und Transplantation. Es enthält Daten, die bei einer Organspende, Organtransplantation sowie der Nachsorge von Transplantierten und Lebendspenderinnen und Lebendspendern erhoben werden.	Abschnitt 5a TPG, § 299 Abs. 8 SGB V	Transplantationsregisterstelle nach § 15b Abs. 1 TPG

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bereich Gesundheit: Sonstige		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Interoperabilitätsverzeichnis zu IT-Systemen im Gesundheitswesen im Aufbau	Verzeichnis für technische und semantische Standards, Profile und Leitfäden für informationstechnische Systeme im Gesundheitswesen zur Förderung der Interoperabilität zwischen informationstechnischen Systemen	§ 291e SGB 5	Gesellschaft für Telematik (gematik)
Bereich Umwelt: Emission		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Emissionshandelsregister	Genauere Verbuchung von Kyoto-Einheiten, also Emissionszertifikaten. Es handelt sich um den deutschen Teil eines Unionsregisters.	§ 17 TEHG, Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt (UBA)
Bereich Umwelt: Entsorgung		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Abfallkataster	Die Betreiber bestimmter Deponien haben ein Abfallkataster zur Dokumentation zu führen. Der Deponiebetreiber hat bis spätestens sechs Monate nach Verfüllung eines Deponieabschnittes einen Bestandsplan zu erstellen, in den das Abfallkataster aufzunehmen ist.	§ 13 Abs. 2 DepV	Deponiebetreiber von Deponien der Klasse I, II, III oder IV
Betriebstagebücher der Entsorgungsfachbetriebe	Der Entsorgungsfachbetrieb hat für jeden Standort zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ein Betriebstagebuch zu führen.	§ 5 EfbV	Entsorgungsfachbetriebe, Deponien
Behördenregister zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen	Die Länder führen ein bundesweit einheitliches elektronisches Register über die angezeigten Tätigkeiten und die erteilten Erlaubnisse von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen.	§ 14 AbfAEV	Die nach dem jeweiligen Landesrecht bestimmten Stellen führen das Register.

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

stiftung elektro altgeräte register (stiftung ear)	Produzenten und Importeure müssen sich ordnungsgemäß mit der zutreffenden Marke und Geräteart durch die stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) registrieren lassen, bevor sie ihre selbst produzierten oder importierten Elektrogeräte in Deutschland in den Verkehr bringen. Das Register dient der Umsetzung der abfallrechtliche Produktverantwortung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten mit den Zielen Gesundheit und Umwelt vor schädlichen Substanzen aus Elektro- und Elektronikgeräten zu schützen und die Abfallmengen durch Wiederverwendung oder Verwertung (Recycling) zu verringern.	§ 6 ElektroG	Umweltbundesamt (UBA) ist zuständige Behörde. stiftung elektro altgeräte register (stiftung ear) führt das Register.
Bereich Umwelt: Strahlenschutz		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Register über hochradioaktive Strahlenquellen (HRQ-Register)	Erfassung von Angaben über hochradioaktive Strahlenquellen, deren Kontrolle und über erteilte Genehmigungen zum Zweck der Verhütung von Gefährdung und Gefahren durch Kernenergie und ionisierende Strahlung und der lückenlosen Verfolgung des Verbleibs hochradioaktiver Strahlenquellen innerhalb Deutschlands	§ 12d AtG, § 70a StrlSchV	Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Strahlenschutzregister	Erfassung der Daten über die Strahlenexposition beruflich strahlenexponierter Personen zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze, Zusammenführung von Messwerten und Meldungen von den behördlich bestimmten Messstellen, von den Aufsichtsbehörden der Länder und den regionalen Registrierbehörden.	§ 12c AtG, § 35a RöV, § 112 StrlSchV	Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bereich Umwelt: Sonstiges		Rechtsgrundlage	Registerstelle
EMAS-Register	Register über Standorte von Organisationen, die ein EMAS-Umweltmanagementsystem betreiben (EMAS = Eco-Management and Audit Scheme)	§§ 32 ff. UAG	Örtlich zuständige Industrie, Handels- und Handwerkskammern, Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) als Gemeinsame Stelle der registerführenden Stellen
Kompensationsverzeichnis	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen.	§ 17 BNatSchG, Landesrecht	Die in den einzelnen Ländern zuständigen (Naturschutz)behörden
Nationales Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (PRTR) Pollutant Release and Transfer Register	Erfassung von Schadstofffreisetzungen und -verbringungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (Übermittlung der Daten an ein Europäisches Schadstofffreisetzung- und verbringungsregister) und Information der Öffentlichkeit	PRTR-Protokoll, Verordnung (EG) 166/2006, § 2 SchadRegProtAG	Umweltbundesamt (UBA)
Register zur Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	Sachlich und zeitlich geordneten Darstellung der registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge: Register über gefährliche nachweispflichtige Abfälle (z. B. Batterien, Öl)	§§ 49ff. KrWG, §§ 23 ff. NachwV	Bestimmte Erzeuger, Einsammler, Beförderer, Händler, Makler und Entsorger von Abfällen
Zulassungsregister Umweltgutachter	Register für Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen zur Erfüllung der Aufgabe nach Artikel 28 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009	§ 14 UAG	Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU)
Bereich Bildung		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Bundeshochschulen	Erfassung der Bundeshochschulen für die Hochschulfinanzstatistik	HStatG und FPStatG	Statistisches Bundesamt (StBA)
Schlüsselverzeichnis der Hochschulen	Statistische Aufbereitung der Hochschulen	HStatG, jedoch nicht explizit, da der Hochschlüsschlüssel nur der Statistikdurchführung dient	Statistisches Bundesamt (StBA)

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bereich Gebäude/Adressen/Geokoordinaten		Rechtsgrundlage	Registerstelle
<p>Anschriftenregister</p> <p>Gemäß Zensusvorbereitungsgesetz 2021 wird das Anschriftenregister aus dem im Rahmen des Zensus aufzubauenden anschriftenbezogenen Steuerungsregister aktualisiert.</p>	<p>Das Statistische Bundesamt führt zur Vorbereitung und Erstellung von Bundesstatistiken sowie für Auswertungszwecke ein Anschriftenregister, das zu jeder Anschrift die Postleitzahl, die Gemeindebezeichnung, die Straßenbezeichnung mit Hausnummer, die Geokoordinate des Grundstücks sowie eine Ordnungsnummer enthält.</p>	§ 13 Abs. 2 BStatG	Statistisches Bundesamt (StBA)
<p>Bestand der Gebäude- und Wohnungseigentümer in den Daten der kommunalen Grundsteuerstellen</p>	<p>Es handelt sich um Verwaltungsdaten, nicht um ein Register im eigentlichen Sinne. Die kommunalen Grundsteuerstellen führen sämtliche Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen als Steuerpflichtige. Für die im Rahmen des Zensus alle 10 Jahre durchgeführte Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) werden diese Daten ausschließlich zur Ermittlung der Auskunftspflichtigen verwendet (Vollerhebung). Ein eigenes dauerhaftes Statistikregister wird daraus nicht aufgebaut. Diese Daten enthalten auch keine Erhebungsmerkmale.</p>	ZensVorbG 2021	kommunale Grundsteuerstellen
<p>Bestand der Gebäude- und Wohnungseigentümer in den Daten der Länderfinanzbehörden</p>	<p>Es handelt sich um Verwaltungsdaten, nicht um ein Register im eigentlichen Sinne. Die Finanzbehörden der Länder führen sämtliche Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen als Adressaten der i. d. R. einmalig zu versendenden Grundsteuermessbescheide. Für die im Rahmen des Zensus alle 10 Jahre durchgeführte Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) werden diese Daten ausschließlich zur Ermittlung der Auskunftspflichtigen verwendet (Vollerhebung). Ein eigenes dauerhaftes Statistikregister wird daraus nicht aufgebaut. Diese Daten enthalten auch keine Erhebungsmerkmale.</p>	ZensVorbG 2021	Länderfinanzverwaltungen

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

<p>Anschriften- und Gebäuderegister</p> <p>Analoge Regelungen im ZensVorbG 2021, vgl. Abschnitt 2 dort: "Anschriftenbezogenes Steuerregister", siehe Anschriftenregister</p>	<p>Register für Anschriften- und Gebäude zur Vorbereitung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, die im Wege der Auswertung der in den Melderegistern und anderen Verwaltungsregistern gespeicherten Daten sowie im Wege ergänzender Befragungen (registergestützter Zensus) im Jahre 2011 durchgeführt wurde.</p>	<p>§ 2 ZensVorbG 2011</p>	<p>Statistisches Bundesamt (StBA), statistische Landesämter</p>
<p>Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse</p>	<p>Die Gutachterausschüsse führen Kaufpreissammlungen. Diese dienen zur Auswertung, zur Berechnung der Bodenrichtwerte und sonstiger zur Wertermittlung erforderlicher Daten. Zur Führung der Kaufpreissammlung ist jeder Kaufvertrag von der beurkundenden Stelle in Abschrift dem Gutachterausschuss zu übersenden.</p>	<p>§ 195 BauGB sowie landesrechtliche Verordnungen</p>	<p>Gutachterausschüsse (in den Bundesländern eingerichtete Ausschüsse, die meist bei den Vermessungs- und Katasterämtern angesiedelt sind)</p>
<p>Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)</p>	<p>ALKIS enthält die wesentlichen Daten der Katasterverwaltung. ALKIS wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) entwickelt.</p>	<p>Länderrecht, AAA-Referenzmodell des AdV</p>	<p>Die nach Landesrecht zuständigen Stellen der Vermessungsverwaltung, oft Landesvermessungsämter und deren Dienstaufsichten. Koordination deutschlandweiter Standards durch die AdV.</p>
<p>Grundbuch</p> <p>auch: Datenbankgrundbuch (elektronisch)</p>	<p>Das Grundbuch verzeichnet Grundstücke und die daran damit verbundenen Eigentumsrechte sowie Belastungen. Jedes Grundstück erhält im Grundbuch ein Grundbuchblatt.</p>	<p>§ 2 GBO, GBV</p>	<p>Amtsgerichte</p>
<p>Liegenschaftskataster</p> <p>Eigentumsnachweise siehe Grundbuch. Zentrales Informationssystem siehe ALKIS</p>	<p>Amtliches Verzeichnis der Grundstücke mit Nachweis, Beschreibung und Darstellung aller Liegenschaften (Furstücke und Gebäude). Es enthält darüber hinaus die Unterlagen für die Vermessung und die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 GBO</p>	<p>Für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stellen (Landkreise, kreisfreie Städte mit ihren Katasterämtern)</p>

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

<p>Geodätische Referenzsysteme, Referenznetze, geotopografische Referenzdaten des Bundes und Dritter</p>	<p>1. Geotopographische Referenzdaten sind diejenigen Geodaten, die die Geotopographie anwendungsneutral in einem einheitlichen geodätischen Referenzsystem beschreiben oder abbilden.</p> <p>2. Geodätische Referenzsysteme sind Koordinatensysteme, die Lage-, Höhen- und Schwereinformationen in Raum und Zeit beschreiben. Sie werden durch geodätische Referenznetze umgesetzt.</p> <p>3. Geodatenmodelle sind Datenmodelle, die die Landschaft nach einheitlichen Modellierungsvorschriften durch geotopographische Referenzdaten anwendungsneutral beschreiben. Sie werden durch digitale Landschaftsmodelle umgesetzt.</p> <p>4. Kartographische Modelle sind Darstellungen, mit denen geotopographische Referenzdaten anwendungsbezogen kartographisch veranschaulicht werden. Sie werden durch Kartenwerke in digitaler und analoger Form umgesetzt. Darstellungen der Geotopographie werden auch durch Methoden der Fernerkundung erzeugt.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 BGeoRG</p>	<p>Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), andere geotopographische Referenzdaten führenden Stellen des Bundes</p>
<p>Georeferenzierte Adressdaten (GA)</p>	<p>GA-Daten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) basieren überwiegend auf dem Datensatz Amtliche Hauskoordinaten Deutschlands (HK-DE) der Landesvermessungsverwaltungen der Bundesländer. Die HK-DE werden von der Zentralen Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe (ZSHH) bezogen und durch Adressen aus dem Adressdatensatz der Deutsche Post Direkt GmbH ergänzt.</p> <p>Deutschlandweite Datei mit Anschriften inkl. Geokoordinaten.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e GeoZG, GeoNutzV</p>	<p>Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG)</p>

Anhang: Übersicht über Register in Deutschland

Bereich Medien		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Beitragskonten ARD/ZDF/Deutschlandradio Beitragservice (vormals GEZ)	Register der Rundfunkgebührenpflichtigen	Rundfunkbeitragsstaats- vertrag	ARD/ZDF/Deutschlandradio Beitragservice (vormals GEZ)
Liste für jugendgefährdende Medien	Die Liste enthält Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Die Liste wird in vier Teilen geführt, zwei davon sind nicht-öffentlich.	§ 18 JuSchG	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)
Bereich Sonstige		Rechtsgrundlage	Registerstelle
Zielvereinbarungsregister	Freiwillige Dokumentation von Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Gebäuden, Gegenständen, Webseiten etc.	§ 5 Abs. 5 BGG	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)